



Amtlicher Schulanzeiger

10

Würzburg, 27. September 2021

145. Jahrgang

Inhaltsübersicht:

STELLENAUSSCHREIBUNGEN _____ 405

Stellenausschreibungen für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an staatlichen Grund-, Mittelschulen im Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Land: _____ 405

Zweitausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld _____ 407

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____ 409

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasiens ab dem Schuljahr 2022/2023 _____ 414

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN _____ 417

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2021/2022 (gBb-R) _____ 417

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2021/2022 _____ 422

Schulversuch StarS hoch V: Starke Schulen – starker Verbund _____ 424

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2022/2023 _____ 427

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern _____ 428

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft _____ 432

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2022 _____ 434

Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke im Schuljahr 2021/2022; hier: Kooperationsverträge _____ 436

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) _____ 441

Berufsbegleitender Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für den Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen _____ 454

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen _____ 456

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern _____	459
Einstufungsprüfung 2022 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik _____	460
Abschlussprüfung 2022 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe _____	461
Abschlussprüfung 2022 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____	463
Abschlussprüfung 2022 an Fachakademien für Sozialpädagogik _____	465
Schulversuch Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen _____	467
Schulversuch Prüfungskultur innovativ _____	470
Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie _____	472
Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2022/2023 _____	477
Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2023 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen _____	479
Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2023 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen _____	481
HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN _____	482
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I _____	482
Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen _____	482
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“ _____	482
Jahresprogramm 2021/2022 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) _____	483
Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts _____	483
Integrations-Vorklassen an Wirtschaftsschulen in Bayern (IVK-WS) _____	483
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Verordnungen _____	483
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen _____	484
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung _____	484
Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie _____	484

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen _____	484
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer und weiterer Rechtsvorschriften _____	484
Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe _____	485
NICHTAMTLICHER TEIL _____	486
Zweite Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/ eines Schulleiters m/w/d an der Von-Pelkhoven-Schule, mit angeschlossener vollstationärer Jugendhilfeeinrichtung, Antonia-Werr-Zentrum GmbH in 97509 St. Ludwig/Kolitzheim _____	486
MEDIENHINWEISE _____	489

Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen für Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen (m/w/d) an staatlichen Grund-, Mittelschulen im Schulamtsbezirk Aschaffenburg-Land:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus schreibt im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ an allen Schularten Stellen für Schulsozialpädagoginnen / Schulsozialpädagogen (m/w/d) als Angehörige des pädagogischen Schulpersonals aus. Die Stellen sind in der Regel an einer Stammschule verankert und umfassen in ihrer Zuständigkeit mögliche weitere Schulen. Sie sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Arbeit einer Schulsozialpädagogin / eines Schulsozialpädagogen umfasst die klassen- und gruppenbezogene Präventionsarbeit im Rahmen der schulischen Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung.

Dazu gehören beispielsweise die folgenden Kernaufgaben:

- Gewalt- und Mobbingprävention
- Werte- und Persönlichkeitsbildung
- Prävention sexuellen Missbrauchs
- Förderung der Gesundheit und Suchtprävention
- Förderung von Partizipation und Demokratie,
- Förderungen der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund,
- Dokumentation der Einsatz Tätigkeiten.

Als Formen und Methoden kommen zum Einsatz:

- Konzeption und Durchführung von Kurseinheiten für Schülerinnen und Schüler mit Methoden der Gewalt-, Mobbing- und Missbrauchsprävention, der interkulturellen Arbeit, der Erlebnispädagogik und der Medienerziehung,
- Mitwirkung bei Projekttagen, bei schulinternen Fortbildungen und Pädagogischen Tagen für Lehrkräfte sowie bei Veranstaltungen für Eltern,
- Teilnahme als Begleitperson an Schülerfahrten.

Voraussetzungen:

- abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (Bachelor)
- gute Kenntnisse des bayerischen Bildungswesens mit seinen verschiedenen Schularten
- Beherrschung sozialpädagogischer bzw. pädagogischer Methodik
- Selbständigkeit und Konfliktfähigkeit
- nachweisbare Erfahrungen im Projektmanagement und in der Teamarbeit

Die Stellen sind unbefristet; die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe TV-L S 11b. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 3 BayGIG werden Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stellen sind teilzeitfähig. Bei Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung wird um Angabe des gewünschten Stundenumfanges gebeten.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Bitte geben Sie in Ihrer aussagekräftigen Bewerbung, die neben den Studienabschlüssen auch einen Lebenslauf, ggf. den Nachweis über Praktika enthält, die konkrete(n) Schule(n) an, für die Sie sich bewerben. Die Bewerbung kann sonst nicht zugeordnet werden.

Bewerbungen für die folgenden Standorte richten Sie bitte an die Regierung von Unterfranken, Ltd. RSchDin Doris Grimm, SG 40.1, Peterplatz 9, 97070 Würzburg:

1 Stelle:

Mittelschule Haibach, Ringwallstraße 5, 63808 Haibach

- Weitere Einsatzschulen:

Grundschule Haibach, Ringwallstraße 5, 63808 Haibach

Grundschule Bessenbach, Ludwig-Straub-Straße 4, 63856 Bessenbach

Bewerbungsschluss ist der 30.10.2021.

Stellenausschreibungen für andere Schularten (z.B. Gymnasien, Realschulen, Berufliche Oberschulen) finden Sie ggf. auf der Internetseite des Landesamts für Schule.

Zweitausschreibung der Beratungsrektorenstelle (A13+AZ) eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie an den Staatlichen Schulämtern in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld

Im Beratungsbereich (Staatliche Schulämter in den **Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld**) ist die Beratungsrektorenstelle **eines Beraters/einer Beraterin (m/w/d) digitale Bildung mit dem Schwerpunkt Informationstechnologie** zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Aufgabenbeschreibung

Die Tätigkeit umfasst schwerpunktmäßig die Beratung, Fortbildung und Koordination im Kontext schulischer Medienbildung. Auf die in der KMBek „Beratung digitale Bildung in Bayern“ vom 28. Mai 2019 (Az. I.4-BS4400.27/130/47) unter Ziffer 3 genannten Aufgabenbereiche des Beraters bzw. der Beraterin digitale Bildung wird verwiesen.

Voraussetzungen

Fachliche Qualifikationen

- Lehrkraft mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen oder Volksschulen in den Besoldungsgruppen A 12, A 12 + AZ oder A 13
- Verbeamtung auf Lebenszeit oder unbefristete Beschäftigung als Lehrkraft im Dienste des Freistaats Bayern
- mindestens das Prädikat „UB“ in Besoldungsgruppe A 12 oder A 12 + AZ bzw. mindestens Prädikat „VE“ in der Besoldungsgruppe A 13 in der letzten dienstlichen Beurteilung bzw. einer entsprechenden Anlassbeurteilung
- Mehrjährige Berufserfahrung als Lehrkraft
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik (§114 LPO I) oder der Nachweis über die Vorbereitung des Examens bzw. adäquate Vorkenntnisse. Alternativ wird den im Schuljahr 2020/2021 bestellten sowie den zum Schuljahr 2021/2022 zu bestellenden iBdB die Möglichkeit eröffnet, Qualifikationsoption 2 zu wählen (siehe hierzu KMS mit Az.: I.4-BS4400.27/130/108 vom 01.03.2021). Diese enthält anstelle des Erweiterungsstudiums Medienpädagogik Module, die auf die aktuellen spezifischen Anforderungen der Ausstattungsberatung im Rahmen der Förderprogramme abgestimmt sind (siehe hierzu KMS mit I.4-BS4400.27/130/107 vom 01.02.2021). Bei Fragen zur Qualifikation können Sie sich an Frau Anna Blistyar, BRin, wenden (BdB GMS UFR, 0931/380-1345, anna.blistyar@reg-ufr.bayern.de).
- Nachweisbare und umfassende praktische Erfahrungen im Bereich schulischer Medienbildung und Mediendidaktik
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich Schulentwicklung
- Bereits vorhandene Qualifizierung oder Bereitschaft zum Erwerb einer Qualifizierung im Bereich SCHULNETZ
- Über die eigene Dienststelle hinausgehende umfangreiche Erfahrungen in der informationstechnischen Beratung und Fortbildung

Die Übertragung der Aufgabe erfolgt zunächst in jedem Fall zur Bewährung für die Dauer eines Jahres. Im Anschluss kann die Aufgabe der Beraterin bzw. des Beraters digitale Bildung auf Dauer übertragen werden, sofern die in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Nr. 9 genannten Voraussetzungen erfüllt sind sowie eine Bewährungsfeststellung der zuständigen Dienststelle und das Einverständnis des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vorliegen.

Die Mindestzahl der Anrechnungsstunden ist in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Mai 2019, Az. I.4-BS4400.27/130/47 unter Punkt 11 festgelegt.

Die Funktion ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Frauen werden besonders aufgefordert sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz-BayGIG-). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Termine:

Vorlage des Gesuchs

beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:

08.10.2021

bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:

15.10.2021

bei der Regierung von Unterfranken:

21.10.2021

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

Schwaben

https://www.regierung.schwaben.bayern.de/Aufgaben/Bereich_4/Schulanzeiger/Schulanzeiger.php?PFAD=/index.php

Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Sinngrund-Grund- und Mittelschule Burgsinn (7645 + 7835) An der Aura 17 B 97775 Burgsinn Tel.: 09356/93850 Fax: 09356/93851 eMail: schulleitung@sinngrundschule.de	Schülerzahl: GS: 102 MS: 85 Klassenzahl: GS: 5 MS: 5	MSP	A 14	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule oder Mittelschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

<p>Grundschule Steinfeld (7869) Waldzeller Str. 11 97854 Steinfeld Tel.: 09359/361 Fax: 09359/90198 eMail: vssteinfeldgs@gmx.de</p>	<p>Schülerzahl: 48 Klassenzahl: 3</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV) - Jahrgangskombinierte Klassen
<p>Grundschule Karlstadt-Wiesefeld/Karlbürg (7875) Schlossgartenweg 3 97753 Karlstadt-Wiesefeld Tel.: 09359/301 Fax: 09359/909719 eMail: schule@gs-wiesefeld.de</p>	<p>Schülerzahl: 137 Klassenzahl: 7</p>	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Frieden-Mittelschule Schweinfurt (7530) Ludwigstr. 5 97421 Schweinfurt Tel.: 09721/51833 Fax: 09721/51830 eMail: Friedenschule@schweinfurt.de</p>	<p>Schülerzahl: 427 Klassenzahl: 20</p>	SW-S	A14+AZ	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Grundschule Gerolzhofen (7890) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 eMail: verwaltung@gs-gerolzhofen.de</p>	<p>Schülerzahl: 318: Klassenzahl: 14</p>	SW-L	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
<p>Mittelschule Holderhecke (7884) Kreuzstraße 59 97493 Bergtheinfeld Tel.: 09721/97020 Fax: 09721/970229 eMail: sekretariat@mittelschule-bergtheinfeld.de</p>	<p>Schülerzahl: 249 Klassenzahl: 13</p>	SW-L	A 14	<ul style="list-style-type: none"> - Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/ Mittelschulen - mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Mittelschule - Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Konrektor/Konrektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Rudolf-von-Scherenberg Grundschule (7724) Georg-Graber-Str. 2 97337 Dettelbach Tel.: 09324/2534 Fax: 09324/903489 eMail: schule@vs-dettelbach.de	Schülerzahl: 202 Klassenzahl: 9	KT	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)
Herigoyen-Grund- und Mittelschule Sulzbach (7586 + 7823) Hollerweg 17 63834 Sulzbach Tel.: 06028/6488 Fax: 06028/994562 eMail: verwaltung@herigoyen-sulzbach.de	Schülerzahl: 297 Klassenzahl: 14	MIL	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Haupt-/Mittelschulen bzw. Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Haupt-/Mittelschule oder Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)- Bilinguale Grundschule
Grundschule Gerolzhofen (7890) Lülsfelder Weg 6 97447 Gerolzhofen Tel.: 09382/310070 Fax: 09382/310071 eMail: verwaltung@gs-gerolzhofen.de	Schülerzahl: 318 Klassenzahl: 14	SW-L	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none">- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitskontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägte gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	08.10.2021
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	15.10.2021
bei der Regierung von Unterfranken:	21.10.2021

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBl S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasiens ab dem Schuljahr 2022/2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. August 2021, Az. VII.6-BP4044.1/21/1

1. Vorhaben

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Kroatien
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Polen
- Rumänien
- Russische Föderation
- Serbien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ukraine
- Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2022 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich die Bereitschaft haben, mindestens für drei Jahre im Ausland zu unterrichten.

2. Bewerberprofil

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Lehrkräfte von Mittelschulen können jedoch mit Rücksicht auf die Personalversorgung in dieser Schulart derzeit nicht in den Auslandsschuldienst vermittelt werden. Auf Grund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. Bewerbungen können grundsätzlich höchstens bis einschließlich Statusamt A 14 bzw. Entgeltgruppe E 14 berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten (m/w/d) geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

3. Finanzielle Regelung

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

4. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2021 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Referat VII.6
80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VII.6. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) werden voraussichtlich im Juni 2022 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern zwar eine große Herausforderung dar. Andererseits erwartet die Landesprogrammlehrkräfte auf Grund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Adolf P r ä b s t
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 630)

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2230.1-K

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lernrückstände an kommunalen Schulen sowie an privaten Ersatzschulen im Schuljahr 2021/2022 (gBb-R)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30. Juli 2021, Az. IV.10-BS4403.2/140/8

¹Die coronabedingten Einschränkungen beim Präsenzbetrieb bedeuten für das Schulwesen eine große Herausforderung. ²Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für die bayerischen Schülerinnen und Schüler hat der Freistaat Bayern das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ (gBb) aufgelegt. ³Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ an den kommunalen Schulen sowie den privaten Ersatzschulen im Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)). ⁴Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Förderung

¹Gefördert werden Maßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände sowie zur Förderung von Kernkompetenzen der Schülerinnen und Schüler kommunaler Schulen sowie privater Ersatzschulen. ²Schwerpunkte sollten insbesondere in Klassenstufen gesetzt werden, in denen Schullaufbahnentscheidungen bevorstehen.

2. Gegenstand der Förderung

¹Zuwendungsfähig sind Maßnahmen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern, die

- basierend auf Lernstandsanalysen (vgl. Nr. 4.1),
 - auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände in Kernfächern bzw.
 - auf die Förderung von Kernkompetenzen (vgl. Anlage 1; abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-R) zielen und
- in Form von
 - zusätzlichem Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“) und/oder während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), an dem die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen, und/oder
 - Gruppenteilungen im Regelunterricht und/oder
 - einer erweiterten Binnendifferenzierung durch eine zusätzliche pädagogische Kraft in einer Lerngruppe

eingerrichtet werden.

²Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Sachkosten, ebenso wie Angebote mit schwerpunktmäßig freizeitpädagogischer Ausrichtung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulträger sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulträger).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Lernstandsanalysen

Um die pandemiebedingten Lernrückstände und die sich daraus ergebenden Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, werden durch die Lehrkräfte an den Schulen Lernstandsanalysen in einer der Altersstufe, dem Fach und dem Lernfortschritt in der Klasse angemessenen Form (ggf. auch unter Heranziehung digitaler Hilfsmittel) durchgeführt und dokumentiert.

4.2 Anforderungen an die Fördermaßnahmen

Förderfähig sind die nachfolgenden Maßnahmen, die

- a) im Stundenplan der Lehrkraft mit „gBb“ gekennzeichnet sein müssen und
- b) im Bereich der Kernfächer und Kernkompetenzen nach Maßgabe der für die jeweilige Schulart einschlägigen Anlage 1 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-R) zu dieser Richtlinie anfallen:

4.2.1 Zusätzlicher Unterricht/Brückenkurse

Zusätzlicher Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts gemäß der für die Schule geltenden Stundentafel, auch in Form eines Blockunterrichts, an Unterrichtstagen („Brückenkurse“), an dem die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

4.2.2 Ferienkurse

Kurse während der Ferien als sonstige schulische Veranstaltung im Sinne des Art. 30 BayEUG (Ferienkurse), an denen die Schülerinnen und Schüler auf freiwilliger Basis, nach erfolgter Anmeldung jedoch verbindlich teilnehmen.

4.2.3 Gruppenteilungen

Gruppenteilungen im Regelunterricht.

4.2.4 Erweiterte Binnendifferenzierung

Erweiterte Binnendifferenzierung im Regelunterricht durch eine zusätzliche pädagogische Kraft in einer Lerngruppe.

4.3 Organisation

¹Die Fördermaßnahmen sind als schulische Maßnahmen zu organisieren und durchzuführen.

²Die Organisation und die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen, der Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen mit Einzelkräften sowie der etwaige Abschluss von Kooperationsverträgen (vgl. Nr. 4.4) liegt in der Verantwortung des Schulträgers.

4.4 Einbindung von Kooperationspartnern

¹Die Fördermaßnahmen können auch in Zusammenarbeit mit einem kommunalen oder freien gemeinnützigen Träger als Kooperationspartner der Schule durchgeführt werden. ²Die unter Nr. 4.2 aufgestellten Anforderungen gelten auch bei einer Leistungserbringung durch Kooperationspartner.

³Kommunale Kooperationspartner können Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände) und Landkreise sein, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Fördermaßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

⁴Freie gemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

4.5 Anforderungen an das eingesetzte Personal

¹Der Schulträger bzw. Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das in den Fördermaßnahmen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG sind zu beachten, das eingesetzte Personal darf insbesondere nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB verurteilt worden sein. ³Das Personal darf nur dann eingesetzt werden, wenn es vor Tätigkeitsantritt gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 60a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 BayEUG ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) im Original oder in beglaubigter Kopie gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vorgelegt hat. ⁴Darüber hinaus muss das eingesetzte Personal die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. ⁵Die Bestimmungen des seit dem 1. März 2020 geltenden Masernschutzgesetzes sind zu beachten. ⁶Im Übrigen entscheiden Schulleitung und Schulträger bzw. Kooperationspartner über die Anforderungen an die Qualifikation des eingesetzten Personals. ⁷Die sichere Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift ist bei dem eingesetzten Personal vorauszusetzen, sofern nicht ein besonderes sprachliches Schulkonzept (z. B. bilinguale Schule) eine Abweichung rechtfertigt.

4.6 Berichtswesen

Die Schulen nehmen an den Monitoring- und Berichtsabfragen teil, die das Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ durchführt.

5. Art und Umfang der Förderung, zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbarer einmaliger Zuschuss bzw. Zuweisung (Projektförderung) in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß Anlage 2 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-R) zu dieser Förderrichtlinie, höchstens jedoch in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.2.1 Personalausgaben

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für unterrichtliche Tätigkeiten von Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal im Sinne von Art. 60 Abs. 1 bzw. 2 BayEUG sowie sonstigem schulischen Personal im Sinne von Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayEUG, die für die Durchführung der unter Nr. 4.2 beschriebenen Fördermaßnahmen anfallen.

5.2.2 Ausgaben für Kooperationspartner

Zuwendungsfähig sind zudem die Ausgaben, die an einen Kooperationspartner für die Durchführung der unter Nr. 4.2 beschriebenen Fördermaßnahmen gezahlt werden.

5.3 Besserstellungsverbot

¹Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst. ²Eine Zuwendung wird nur bis zur anteiligen Höhe der vom für Finanzen zuständigen Staatsministerium ermittelten Personalausgabenhöchstsätze gewährt.

5.4 Verbot der Mehrfachförderung

¹Ausgaben, die nach dieser Richtlinie gefördert werden, können nicht als notwendige Ausgaben im Rahmen der Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) und vergleichbaren Leistungen geltend gemacht werden. ²Zudem entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder des Bundes in Anspruch genommen werden. ³Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Personalaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Schule.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Gefördert werden Ausgaben für Fördermaßnahmen, die im Zeitraum vom 1. August 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 durchgeführt werden. ²Abweichend von VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab dem 1. August 2021 zugelassen. ³Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens ab 1. August 2021 und endet spätestens am 31. Juli 2022.

8. Verfahren

8.1 Beantragung

¹Das zu verwendende Antragsformular wird in elektronischer Form bereitgestellt und kann auf der Website des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de/gBb-R) heruntergeladen werden. ²Der Antrag ist mit dem elektronisch bereitgestellten Antragsformular bis zum 28. Februar 2022 (Ausschlussfrist) beim Landesamt für Schule einzureichen. ³Je Schulträger ist nur ein Antrag für alle Schulen zu stellen.

8.2 Auszahlung

¹Die Auszahlung erfolgt in Abschlagszahlungen bis zur Höhe von 90 Prozent der Förder-summe bis zum Ende der Förderperiode. ²Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach der Restlaufzeit der Förderung und gewährleistet eine gleichmäßige Verteilung der Fördermittel über die Förderperiode. ³Die Abschlagszahlungen erfolgen im Abstand von zwei Monaten. ⁴Mit der ersten Abschlagszahlung werden die förderfähigen Kosten, die im Rahmen eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns angefallen sind, berücksichtigt. ⁵Die Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P findet keine Anwendung. ⁶Nach Prüfung der Verwendungsbestätigung erfolgt die Zahlung der Schlussrate.

9. Verwendungsbestätigung

¹Die Zuwendungsempfänger haben eine Verwendungsbestätigung (ohne Vorlage von Belegen) nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereitgestellten Muster (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-R) vorzulegen. ²Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung für alle Zuwendungsempfänger einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen. ³Der Einsatz der Lehrkräfte sowie der Einsatz von Kooperationspartnern im Rahmen der von der Förderrichtlinie geförderten Unterrichtsstunden ist von der Schule mit der Dokumentationstabelle gemäß Anlage 3 (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-R) zu dokumentieren.

10. Prüfungsrecht

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

11. Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen/Erstattungspflicht

¹Die Bewilligung kann bei Fehlen oder nachträglichem Wegfall der Zuwendungsvoraussetzungen ganz oder teilweise widerrufen werden. ²Der Bescheid ist zurückzunehmen und ausgezahlte Beträge sind zur Erstattung anzufordern, wenn sie auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragsstellung beruhen.

12. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 544)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2021/2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2021, Az. VII.7-5BK7200-3.60 573

Die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München führt im Auftrag des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im zweiten Halbjahr 2021 und im ersten Halbjahr 2022 eine staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Fachsportlehrer im freien Beruf in Bayern (BayAPOFspl) in der Fassung vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 40, BayRS 227-3-2-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2021 (GVBl. S. 51) geändert worden ist, durch.

Die Prüfungsteile Praxis und Lehreignung finden an folgenden Terminen statt:

Sommer I/Eis, Hochtur:	22. bis 28. August 2021
Sommer II/Fels:	31. August bis 5. September 2021
Winter/Skihochtour:	2. bis 9. April 2022

Sofern die Prüfungsteile an den o. g. Terminen nicht durchgeführt werden können, wird die Technische Universität München die zur Prüfung angemeldeten Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer unmittelbar informieren.

Die Prüfungsorte werden aus Gründen der Chancengleichheit kurzfristig vor dem jeweiligen Prüfungsbeginn durch die Technische Universität München bekannt gegeben. Der Prüfungsteil Theorie wird aus organisatorischen Gründen am 7./8. November 2021 an der Technischen Universität München abgelegt. Für die Prüfung einschließlich der Erteilung des Prüfungszeugnisses oder der Mitteilung des Prüfungsergebnisses werden für die Berg- und Skiführer gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 BayAPOFspl Gebühren in Höhe von jeweils 1 700 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

Bankverbindung:

Empfänger: Staatsoberkasse Bayern für die TUM
Kreditinstitut: BayernLB München
IBAN: DE10 7005 0000 0000 0248 66
Verwendungszweck: **PK-Nr.: 0007.0129.2448.**

Staatliche Prüfung für Berg- und Skiführer 2021/2022

Bei Überweisungen aus dem **Ausland** ist **anzugeben:**

BIC (Swift-Code): „**bylademm**“
IBAN: DE10 7005 0000 0000 0248 66

Bewerber, die alle für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen nachweisen können, richten ihr Gesuch um Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2021/2022 bis spätestens 15. August 2021 (Posteingang) an die Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München, Gudrun Weikert, Fachsportlehrer, Georg-Brauchle-Ring 62, 80992 München.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der folgende Angaben enthält:
Name, Tag und Ort der Geburt, Schulbildung, Beruf, Gang der fachlichen Ausbildung des Ausbildungsteilnehmers;
2. amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate);
3. ärztliches Zeugnis (nicht älter als drei Monate), das die körperliche und gesundheitliche Eignung des Ausbildungsteilnehmers für die Ausübung des Berufs als Berg- und Skiführer bescheinigt;
4. ein Passbild (Name und Anschrift auf der Rückseite);
5. Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge;
6. Nachweis des Praktikums an einer Bergsteigerschule (Vorlage des Arbeitsbuchs) in den drei Bereichen Fels, Eis/Hochtour und Skihochtour;
7. Einzahlungsbeleg über die Prüfungsgebühren in Kopie.

Der Nachweis nach Nr. 6 kann für das Sommerpraktikum bis spätestens 22. August 2021 bzw. für das Winterpraktikum bis spätestens 2. April 2022 (jeweils Posteingang, bzw. Vorlage bei Prüfungsbeginn) eingereicht werden. Alle anderen Nachweise sind mit dem Gesuch lückenlos vorzulegen. Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht angenommen.

Wiederholer fügen dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung nur die unter den Nrn. 2, 3 und 7 genannten Unterlagen sowie den Bescheid über das Nichtbestehen der Prüfung bei. Wiederholer, die gemäß § 18 BayAPOFspl nur einzelne Prüfungsteile oder -bereiche wiederholen wollen, legen zusätzlich einen Antrag auf Anerkennung bestandener Prüfungsteile bzw. -bereiche bei. Die Gebühren für die Wiederholungsprüfungen richten sich nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BayAPOFspl.

Heeresbergführer und Polizeibergführer legen ihrem Gesuch lediglich die unter den Nrn. 1 bis 4 und 6 (Praktikum jeweils mindestens sechs Tage in den drei Bereichen) genannten Unterlagen bei, ergänzt durch den Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Heeresbergführer- bzw. Polizeibergführerprüfung.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsvorsitzende. Die zugelassenen Bewerber werden von der Technischen Universität München zur Ablegung der Prüfung einberufen.

Hinweis:

Um sicherzustellen, dass Gesuche unverzüglich dem zuständigen Sachbearbeiter vorgelegt werden, wird dringend gebeten, auf dem Gesuch den Betreff „Zulassung zur staatlichen Prüfung für Berg- und Skiführer 2021/2022“ anzugeben.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 545)

2232.1-K

Schulversuch StarS hoch V: Starke Schulen – starker Verbund

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 2021, Az. VII.3-BS4646.0/11/7

Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „StarSV: Starke Schulen – starker Verbund“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

¹Die Mittelschule ist ein fester und unentbehrlicher Bestandteil der Bildungslandschaft in Bayern und für Kommunen ein bedeutender Standortfaktor. ²Der Schulversuch „StarSV: Starke Schulen – starker Verbund“ hat sich zum Ziel gesetzt, die vor zehn Jahren eingerichteten Mittelschulverbünde inhaltlich weiterzuentwickeln, um sowohl eine Stärkung der Verbünde als auch der im Verbund kooperierenden Einzelschulen zu erreichen. ³Angestrebt wird eine Intensivierung der Zusammenarbeit innerhalb der Verbünde durch die Entwicklung passgenauer pädagogischer, organisatorischer und struktureller Konzepte. ⁴Im Schulversuch generierte Ansätze werden erprobt und ausgewertet, um erfolgversprechende Maßnahmen bayernweit zu ermöglichen bzw. zu implementieren.

⁵Im Einzelnen geht es im Schulversuch um die

- Sicherung und Weiterentwicklung eines attraktiven, qualitätsvollen und auf die Region/das Einzugsgebiet abgestimmten Bildungsangebots der Mittelschule im jeweiligen Verbund;
- Übernahme von Verantwortung durch und für den Verbund durch die Entwicklung von tragfähigen, effizienten und passgenauen Kooperationsformen;
- Einrichtung schulübergreifender, handlungsfähiger und synergetischer Leitungsteams;
- Unterstützung der Zielsetzung durch die Zusammenarbeit der Schulaufwandsträger der Verbundschulen;
- Entwicklung zu einer Verbundgemeinschaft, die Verantwortung für das Bildungsangebot im Verbundsprengel übernimmt.

⁶Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen innerhalb verschiedener Handlungsfelder erreicht werden:

⁷Handlungsfeld Einzelschule:

- Schaffung eines Konsenses im Hinblick auf das Zusammenwirken im Verbund;
- Stärkung und Weiterentwicklung des Schulprofils durch Schwerpunktsetzungen;
- Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen, externen Partnern vor Ort.

⁸Handlungsfeld Verbund:

- partnerschaftliche Übernahme von gemeinsamer Verantwortung;
- Bildung eines institutionalisierten, eng zusammenarbeitenden Leitungsteams;
- Nutzung des eigenverantwortlichen Handlungsspielraums des Verbunds.

⁹Handlungsfeld Kooperation mit Sachaufwandsträgern:

- Weiterentwicklung der Bildungsgemeinschaft in der Region durch Profilbildung und Kooperation;
- aktive Zusammenarbeit in der Verbundversammlung.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

2. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt zum Schuljahr 2021/2022 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024.

3. Modellverbünde

¹Folgende Verbünde mit den dazugehörigen Schulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

Schulverbund	Schulnamen	Schulnr.	Reg.-bez.
Altötting-Neuötting	Weiß-Ferdl-Mittelschule, Altötting	2326	Obb.
	Max-Fellermeier-Mittelschule, Neuötting	2344	
	Mittelschule Tüßling	2354	
Südost, Giesing, Harlaching, Ramersdorf	Mittelschule München, Ichostraße 2	2201	Obb.
	Mittelschule München, Fromundstraße 5	2172	
	Mittelschule München, Cincinnatistraße 63	2135	
	Mittelschule München, Perlacher Straße 114	2231	
Rosenheim 1	Mittelschule Rosenheim-Westerndorf St. Peter	1202	Obb.
	Mittelschule Rosenheim, Am Luitpoldpark	2125	
Deggendorf-Metten	St.-Martin-Mittelschule Deggendorf	3577	Ndb.
	Theodor-Heuss-Mittelschule Deggendorf	3579	
	Mittelschule Metten	3612	
VierStädtedreieck	Mittelschule Pressath	4750	Opf.
	Markus-Gottwalt-Mittelschule Eschenbach i.d.Opf.	4729	
	Mittelschule Grafenwöhr	4736	
	Mittelschule Kirchenthumbach	4739	
Regnitztal	Mittelschule Hirschhaid	5610	Ofr.
	Mittelschule Strullendorf	5632	
	Mittelschule Hallerndorf	5728	
Eckersdorf/ Hummeltal/ Neudrossenfeld	Mittelschule Eckersdorf	5649	Ofr.
	Mittelschule Hummeltal	5656	
	Friedrich-von-Ellrodt-Mittelschule Neudrossenfeld	5832	
Schwabach Stadt und Land	Mittelschule Wendelstein	6945	Mfr.
	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	6690	
	Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach	6691	
	Mittelschule Rednitzhembach	6931	
Schweinfurt West	Mittelschule Holderhecke Bergheinfeld	7884	Ufr.
	Balthasar-Neumann-Mittelschule Werneck	7918	

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Bad Brückenau	Mittelschule Bad Brückenau	7646	Ufr.
	Sinntalschule Wildflecken – Mittelschule	7685	
Oy-Pfronten	Mittelschule Oy-Mittelberg	8956	Schw.
	Mittelschule Pfronten	8852	
Donau-Günz	Maria-Theresia-Mittelschule Günzburg	8710	Schw.
	Freiherr-von-Stain-Mittelschule Ichenhausen	8715	
	Mittelschule Leipheim	8724	
	Mittelschule Wasserburg	8735	

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellverbände mit den dazugehörigen Schulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagungen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

³Die teilnehmenden Modellverbände erhalten ab dem Schuljahr 2021/2022 rechnerisch vier Anrechnungsstunden je Einzelschule im Verbund für die Entwicklungsarbeit sowie als zusätzliche Leitungszeit, die vom Leitungsteam bedarfsgerecht auf die Verbundschulen verteilt werden.

4. Durchführung und Rahmen

¹Der Schulversuch StarS^V wird wissenschaftlich begleitet und beraten. ²Die Ergebnisse werden mit wissenschaftlicher Unterstützung evaluiert.

³Den rechtlichen Rahmen des Schulversuchs StarS^V bilden die Art. 81 bis 83 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 547)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2022/2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2021,
Az. VI.6-BS9610-6-7a.53 534

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 7. März 2022 bis 18. März 2022 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 23. März 2022 statt.
4. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2022 statt.
5. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2022 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 27. Juli 2022 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fach- ober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 549)

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. Juli 2021, Az. VI.2-BS9032-7a.31 189

Am 13. September 2022 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr bei Gesundheits- und Pflegeberufen) der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, Abteilung IV, Ansbach. Sie richtet sich im Vorgriff auf eine geplante Änderung nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL).

1. Stellenausschreibungen

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 15. November 2021 bis einschließlich Freitag, 17. Dezember 2021 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de) unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben.

2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren

Die Bewerbung ist nur direkt an einer der ausschreibenden Schulen möglich und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 17. Dezember 2021 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen

3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

3.2.1 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder der fachlich einschlägige Bachelorabschluss treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

3.2.2 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.2.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

3.2.3 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich beendet hat und
- 3.2.3.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Beendigung des Studiums, und
- 3.2.3.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Gesundheitsberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

3.2.3.4 eine Ausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert und

3.2.3.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und

3.2.3.6 mindestens ein Jahr Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

3.2.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert hat,

3.2.4.2 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule absolviert hat und

3.2.4.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung, nachweist.

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für Pflegeberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

3.2.4.4 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und

3.2.4.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und

3.2.4.6 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

3.2.5 Fachlehrerinnen und Fachlehrer für die Berufsvorbereitung

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

3.2.5.1 eine berufliche Fort- und Weiterbildung entsprechend Nr. 3.2.1.1, 3.2.3.1 oder 3.2.4.1 und 3.2.4.2 erfolgreich abgeschlossen hat, und

3.2.5.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein, und

3.2.5.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrerin bzw. als Fachlehrer an beruflichen Schulen besitzen.

Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der jeweiligen Schule eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

4.1 Prüfungsinhalt

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch.

4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers (m/w/d) erfolgen soll. Er dauert mindestens 30 und höchstens 45 Minuten und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers (m/w/d) im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Auswahlgespräch nicht mehr teilnehmen.

4.1.2 Auswahlgespräch, Prüfungsort

Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers (m/w/d) erfolgen soll. Es dauert mindestens 45 und höchstens 60 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie der mündlichen und schriftlichen deutschen Sprachkompetenz. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 bis 30 Minuten gewährt. Am Auswahlgespräch können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben.

4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) für das laufende Kalenderjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

4.3 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 7 Satz 2 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) im Auswahlverfahren.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 564)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Prüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“ an Fachakademien für Wirtschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2021, Az. VI.4-BS 9500.8-8/19/3

1. Rechtsgrundlagen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 517) und § 14 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist.

2. Abschlussprüfung zum „Staatlich geprüften Betriebswirt“/zur „Staatlich geprüften Betriebswirtin“

2.1 Studierende an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachakademien für Wirtschaft haben in folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten: Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft sowie in beiden Schwerpunktfächern des jeweils gewählten Schwerpunkts (§ 51 FakO).

2.2 „Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (Bewerber/Bewerberinnen (m/w/d), die keiner Fachakademie für Wirtschaft angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 52 FakO an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 53 FakO erfüllen.

„Andere Bewerber“/„Andere Bewerberinnen“ (m/w/d) haben im Rahmen der Abschlussprüfung die gleichen schriftlichen Prüfungsleistungen (vgl. Nr. 2.1) zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern Rechnungswesen, Recht, Wirtschaftsmathematik mit Statistik und Englisch (Bearbeitungszeit je 120 Minuten) sowie in drei von ihnen ausgewählten Ergänzungsfächern (Bearbeitungszeit je 90 Minuten) schriftliche Aufgaben zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuss gestellt (§ 52 Abs. 2 FakO).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als „anderer Bewerber“/„andere Bewerberin“ (m/w/d) ist bis spätestens 1. März 2022 bei der Fachakademie zu beantragen. Über den Antrag wird schriftlich entschieden (§ 53 Abs. 1 FakO). Dem Antrag sind die in § 53 Abs. 2 FakO genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen. Ferner ist anzugeben, in welchem Schwerpunkt der „andere Bewerber“/die „andere Bewerberin“ (m/w/d) geprüft werden möchte.

2.3 Der schriftliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung an Fachakademien für Wirtschaft findet nach folgendem Prüfungsplan statt.

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Montag, 23. Mai 2022	Betriebswirtschaft	180 Minuten
Dienstag, 24. Mai 2022	Volkswirtschaft	120 Minuten
Mittwoch, 25. Mai 2022	Schwerpunktfach I (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten
Freitag, 27. Mai 2022	Schwerpunktfach II (vgl. Nr. 2.1)	150 Minuten

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Die Prüfungen beginnen jeweils um 9.00 Uhr. Die Termine für die von den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ (m/w/d) nach Nr. 2.2 zu bearbeitenden weiteren Prüfungsfächer werden von den Schulen festgelegt und den „anderen Bewerbern“/„anderen Bewerberinnen“ (m/w/d) im Zulassungsschreiben zur Prüfung mitgeteilt.

2.4 Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 42 FakO.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 567)

Veröffentlichung des Termins der Staatlichen Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher 2022

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2021,
Az. VI.6-BS9500-9-7b.65 784

1. Die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch wird für das Schuljahr 2021/2022 ab Mai 2022 als staatliche Abschlussprüfung an den Fachakademien für Übersetzen und Dolmetschen in Bayern nach der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) durchgeführt.

Bewerber für die Zulassung zur Prüfung in einer dieser Sprachen, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können, melden sich als „andere Bewerber“ bis spätestens 14. Januar 2022 (Poststempel) an einer der nachstehend genannten Fachakademien an, die die Prüfung in der gewünschten Fremdsprache und dem gewünschten Fachgebiet anbietet:

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München,**

Baierbrunner Straße 28, 81379 München, Tel.: 089 288102-0

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S), Italienisch (I), Russisch (R)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (nur für E, S, R)
Rechtswesen (nur für E, F, I)
Naturwissenschaften (nur für E)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen und Auslandskunde,**

Hindenburgstraße 42, 91054 Erlangen, Tel.: 09131 81293-30

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Russisch (R), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (für alle Sprachen)
Geisteswissenschaften (nur für E und S)
Rechtswesen (nur für E)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Würzburger Dolmetscherschule GmbH,**

Paradeplatz 4, 97070 Würzburg, Tel.: 0931 5 2143

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiete: Wirtschaft
Naturwissenschaften

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Instituts für Fremdsprachen-Berufe GmbH,**

Rathausplatz 2, 87435 Kempten (Allgäu), Tel.: 0831 26025

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des Fremdspracheninstituts der Landeshauptstadt München,**
Amalienstraße 36, 80799 München, Tel.: 089 233416-50

Sprachen: Englisch (E), Französisch (F), Spanisch (S)

Fachgebiete: Wirtschaft (für alle Sprachen)
Technik (nur für E, S)

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen des EURO Schulvereins Ingolstadt,**
Esplanade 36, 85049 Ingolstadt, Tel.: 0841 17001

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

- **Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen der Euro Akademie Bamberg,**
Ludwigstraße 25, 96052 Bamberg, Tel.: 0951 9860813

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

- **Staatliche Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen Weiden,**
Stockerhutweg 52, 92637 Weiden, Tel.: 0961 206215

Sprache: Englisch (E)

Fachgebiet: Wirtschaft

Termin der schriftlichen Prüfung: 2./3./4. Mai 2022

Termin der mündlichen Prüfungen: im Juni/Juli 2022,
für „andere Bewerber“ u. U. im September/Oktober 2022

2. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bietet im Jahr 2022 gleichzeitig die Staatliche Prüfung für Übersetzer und Dolmetscher in der selteneren Sprache Estnisch an, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für Übersetzer und Dolmetscher (ÜDPO) durchgeführt wird. Einzelheiten über Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsgebühren, Prüfungsanforderungen etc. können unter der Internetadresse www.km.bayern.de (Pfad: Ministerium – Schule & Ausbildung – Staatliche Prüfung zum Übersetzer & Dolmetscher) abgerufen werden.

Meldungen für die Prüfung in Estnisch sind auf einem Formblatt, das auf der oben genannten Internetseite ab Anfang Oktober 2021 zum Ausdruck verfügbar sein wird, bis spätestens 14. Januar 2022 (Poststempel) beim Staatsministerium einzureichen.

Termin der schriftlichen Prüfung: 2./3./4. Mai 2022

Termin der mündlichen Prüfungen: ab Juli 2022

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 579)

2230.1-K

Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke im Schuljahr 2021/2022; hier: Kooperationsverträge

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16. August 2021, Az. III.4-III.7-BS4403.2/146

¹Die coronabedingten Einschränkungen beim Präsenzbetrieb bedeuten für das Schulwesen eine große Herausforderung. ²Zur Gewährleistung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für die bayerischen Schülerinnen und Schüler hat der Freistaat Bayern das Programm „gemeinsam.Brücken.bauen“ (gBb) aufgelegt. ³Hierzu entscheidet die Schulleitung an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie staatlichen Schulen für Kranke, ob sie für die Durchführung geeigneter Fördermaßnahmen entweder eine Einstellung von befristet angestellten Lehrkräften veranlasst oder Kooperationsverträge mit freien Trägern oder Kommunen abschließt. ⁴Für den Abschluss von Kooperationsverträgen gilt die nachfolgende Richtlinie.

1. Zweck der Richtlinie

¹An staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie an staatlichen Schulen für Kranke sollen im Rahmen des Förderprogramms „gemeinsam.Brücken.bauen“ Fördermaßnahmen zur Bewältigung pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände der Schülerinnen und Schüler und ggf. spezifischer Kompetenzen im Bereich der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung durch Kooperationspartner erbracht werden können. ²Schwerpunkte sollen insbesondere in Eingangsklassen und in Klassenstufen gesetzt werden, in denen Schullaufbahnentscheidungen bevorstehen.

2. Fördermaßnahmen

2.1 ¹Um die pandemiebedingten Lernrückstände und die sich daraus ergebenden Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler zu ermitteln, wurden bzw. werden auf Anordnung der Schulleitung Lernstandsanalysen in einer der Altersstufe, dem Fach und dem Lernfortschritt in der Klasse angemessenen Form (ggf. auch unter Heranziehung digitaler Hilfsmittel) durchgeführt und dokumentiert. ²Neben der Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände sollen gleichberechtigt auch Entwicklungsrückstände behoben und die Sozialkompetenz als integrativ pädagogisches Leitprinzip gefördert werden. ³Die Schulleitung stellt den Förderbedarf derjenigen Schülerinnen und Schüler fest, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fördermaßnahmen werden können.

2.2 ¹Die Auswahl, Organisation und inhaltliche wie zeitliche Ausgestaltung der Fördermaßnahmen nimmt jede Schulleitung im Rahmen des zugewiesenen Budgets eigenständig vor.

²Die für die Behebung der Lernrückstände ausgewählten Maßnahmen

- müssen auf Lernstandsanalysen basieren (vgl. Nr. 2.1) und
- schulartspezifisch auf die Bewältigung pandemiebedingter Lernrückstände und Entwicklungsrückstände sowie die Förderung von Kernkompetenzen, insbesondere in folgenden Fächern/Lernbereichen zielen:

- Grundschule: Deutsch, Mathematik, Heimat- und Sachunterricht, Lernen lernen, verkehrssicherheitspraktische Übungen, Jugendverkehrerschulung in Jahrgangsstufe 4, Schwimmen
- Mittelschule: Mathematik, Deutsch, Englisch, Berufliche Orientierung (z. B. berufsorientierende Wahlpflichtfächer, Projekt, Betriebspraktikum), Lernen lernen und Arbeits(platz)organisation
- Förderschule: Lernbereiche Deutsch (Lesen, Schriftspracherwerb, Sprachförderung), Mathematik, Berufliche Orientierung, Lernstrategien, Lernmotivation und Arbeits(platz)organisation

³Zur Behebung von Entwicklungsrückständen und zur Sozialkompetenzförderung sollen sowohl im Unterricht als auch bei schulischen Veranstaltungen Impulse und Schwerpunkte gesetzt werden. ⁴Der Fokus ist u. a. darauf zu legen, die Klassengemeinschaft zu stärken und ein „Wir“-Gefühl (weiter) zu entwickeln.

⁵Die Fördermaßnahmen können eingerichtet werden in Form von

- zusätzlichem, eigenständigem Unterricht außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts an Unterrichtstagen („Brückenkurse“) als sonstige schulische Veranstaltungen,
- Angeboten, die auf Arbeitshaltung, Lernstrategien oder Lernorganisation sowie jeweils auf soziales Lernen abzielen und mit inhaltlichen Angeboten (z. B. in Deutsch, Mathematik, Englisch) kombiniert oder als eigenständige Angebote konzipiert werden. Diese sollen möglichst niederschwellig, motivierend oder mit Alltagsbezug angeboten werden, um Schülerinnen und Schüler wieder an schulisches Lernen heranzuführen und ihre Persönlichkeitsentwicklung und die Gemeinschaftsbildung zu stärken.

⁶Die Schülerinnen und Schüler nehmen an der Maßnahme freiwillig, nach erfolgter Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten aber verbindlich teil.

⁷Die schulartspezifischen Überlegungen zur praktischen Umsetzung der Fördermaßnahmen mit konkreten Beispielen können den kultusministeriellen Schreiben vom 18. Mai 2021 (für den Bereich der Grundschulen: Az. III.1-BS7200.0/129/1; für den Bereich der Mittelschulen: Az. III.2-BS7200.0/130/1; für den Bereich der Förderschulen: Az. III.6-BS8200.1/163/1) entnommen werden. ⁸Zudem stellt das ISB verschiedene Anregungen und good-practice-Beispiele für Konzepte, die im schulischen Alltag niederschwellig umzusetzen und daher gut in das Schulleben zu integrieren sind, auf dem ISB-Portal zu „gemeinsam.Brücken.bauen“ zur Verfügung (<https://www.brueckenbauen.bayern.de/sozialkompetenz-staerken/die-klasse>).

2.3 Fördermaßnahmen mit freizeitpädagogischer Ausrichtung sowie reine Betreuungsangebote sind ausgeschlossen.

2.4 ¹Die Fördermaßnahmen sind so zu konzipieren und anzubieten, dass sie sich hinsichtlich der jeweils zu fördernden Schülerinnen und Schüler nicht mit Angeboten des offenen oder gebundenen Ganztags ganz oder teilweise überschneiden, wenn diese Schülerinnen und Schüler Ganztagsangebote wahrnehmen. ²Dies gilt insbesondere, wenn der ausgewählte Kooperationspartner zugleich Träger der Maßnahmen des offenen bzw. gebundenen Ganztags ist.

2.5 Die Fördermaßnahmen können im Zeitraum zwischen 14. September 2021 bis einschließlich 31. Juli 2022 durchgeführt werden.

3. Budget

¹Für jede Schule werden finanzielle Mittel in Form eines Budgets bereitgestellt – bei den Grund- und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt, bei den Förderschulen und Schulen für Kranke über die zuständige Regierung. ²Das Budget orientiert sich an den Schülerzahlen und darf nur für Fördermaßnahmen im Sinne der Nr. 2, nicht aber für Sachkosten verwendet werden.

4. Kooperationspartner

4.1 ¹Die Schulleitungen können zur Durchführung der Fördermaßnahmen alternativ Angebote von Kooperationspartnern nutzen. ²Die Kooperationsverträge werden im Bedarfsfall auf Vorschlag der Schulleitung – bei Grund- und Mittelschulen in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt – nach dem Muster in der Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-st) von der zuständigen Regierung geschlossen. ³Als Kooperationspartner der Schulen kommen in Betracht:

- freie gemeinnützige Träger, also sonstige juristische Personen des privaten Rechts (z. B. eingetragener Verein, Stiftung, gemeinnützige GmbH) oder sonstige rechtsfähige Organisationen (z. B. aus den Bereichen Jugendarbeit, Sport, Kultur und Ehrenamt), deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist,
- freie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern, soweit das Angebot nicht für die eigene Schule erbracht wird,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts, wie Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, kommunale Zweckverbände (Schulverbände), Landkreise und Bezirke, soweit ihre Tätigkeit im Rahmen der Maßnahme nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

⁴Die Auswahl des Kooperationspartners oder der Kooperationspartner nimmt die Schulleitung eigenständig vor. ⁵Ab einem Gesamtauftragswert der zu beauftragenden Leistung von 25 000 Euro (netto) sind nach Möglichkeit mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. ⁶Bei einem Gesamtauftragswert der zu beauftragenden Leistung bis unter 25 000 Euro (netto), kann die Vergabe des Auftrags mit einem Kooperationspartner ohne Vergleichsangebote verhandelt werden, sofern das Budget sparsam und wirtschaftlich verwendet wird. ⁷Die Auswahl des Kooperationspartners und das Verfahren sind jeweils schriftlich zu dokumentieren und für Prüfzwecke an der Schule aufzubewahren.

4.2 Der Kooperationspartner kann Dritte an der Planung und Ausführung der Fördermaßnahmen beteiligen, bleibt aber selbst verantwortlich für die Erbringung der Fördermaßnahmen.

5. Personal

¹Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass das von ihm in den Fördermaßnahmen eingesetzte Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet und über die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit sowie die für das jeweilige Bildungsangebot erforderliche pädagogische und fachliche Kompetenz verfügt. ²Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG ist zu beachten. ³Der Kooperationspartner hat sicherzustellen, dass Personen, bei denen ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis durch den Freistaat Bayern, ein anderes Land der Bundesrepublik, den Bund oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts wegen der Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten beendet wurde, für die Fördermaßnahmen nicht eingesetzt werden. ⁴Im Weiteren wird auf das Muster des Kooperationsvertrags in der Anlage (abrufbar unter www.km.bayern.de/gBb-st) und die dortigen Maßgaben verwiesen. ⁵Die Schulleitung ist dem Kooperationspartner gegenüber nach Maßgabe des Kooperationsvertrages weisungsberechtigt.

6. Aufsichtspflicht

6.1 ¹Für die Teilnahme an einer Fördermaßnahme gelten § 22 BaySchO sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. ²Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, trägt die Schulleitung.

- 6.2 ¹Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder geeignetes, volljähriges pädagogisches Personal im Rahmen einer Fördermaßnahme ist zulässig. ²Die Verpflichtung der Schulleitung nach Nr. 6.1 bleibt dabei unberührt. ³Sofern die Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine durchgehende Aufsicht, insbesondere durch Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Aufsichtspersonen, getroffen hat, ist ihre Anwesenheit oder die Anwesenheit einer Lehrkraft während der Durchführung der Fördermaßnahme grundsätzlich nicht mehr erforderlich; diese muss jedoch ihre Erreichbarkeit sicherstellen. ⁴Dies gilt grundsätzlich auch bei Fördermaßnahmen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten im Einzelfall. ⁵Abhängig von der Art des Angebots ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem pädagogischem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. ⁶Auch beim Einsatz externer Kräfte sind die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen und die sonstigen, für Unterricht und Schulbetrieb geltenden Rechtsvorschriften zu beachten.
- 6.3 ¹Bei Bildungsangeboten im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich müssen die für den jeweiligen Unterricht einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und Bekanntmachungen des Staatsministeriums entsprechend berücksichtigt werden. ²In Betracht kommen u. a. die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die AIDS-Prävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien zur Suchtprävention an den bayerischen Schulen, die Richtlinien für die Umweltbildung an den bayerischen Schulen und das Landesprogramm für die gute gesunde Schule, jeweils in der geltenden Fassung.
- 6.4 Experimente, insbesondere in den naturwissenschaftlichen Bereichen und bei praktischen Arbeiten im Unterricht (z. B. Technik, Hauswirtschaft etc.), dürfen nur durchgeführt werden, wenn das eingesetzte Personal über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügt und sich nachweisbar mit den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht in der jeweils geltenden Fassung vertraut gemacht hat.
- 6.5 ¹Bei angeleiteten Bildungsangeboten mit Bezug zum Fachbereich Sport ist zu beachten, dass Personen, die nicht die Lehrbefähigung für das Fach Sport besitzen, nur eingesetzt werden dürfen, wenn sie über eine freiberufliche oder vereinsorientierte Qualifikation im Sport verfügen, mit der sie fachlich befähigt sind, Sport zu vermitteln. ²Zu den freiberuflichen Qualifikationen im Bereich Sport gehören insbesondere die Diplombildung Sportwissenschaft, die Ausbildung zum/zur Diplom-Sportlehrer/in, die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Sportlehrer/in im freien Beruf sowie die Ausbildung zum/zur Staatlich geprüften Gymnastiklehrer/in mit Wahlpflichtfach Sport und Freizeit. ³Personen mit freiberuflichen Qualifikationen dürfen die in der jeweiligen Ausbildung enthaltenen Sportarten vermitteln. ⁴Für Inhaber sportartübergreifender Übungsleiterlizenzen (Übungsleiter C Breitensport Kinder/Jugendliche bzw. Erwachsene/Ältere) gilt dies mit Ausnahme des Schwimmens entsprechend. ⁵Inhaber von Trainerlizenzen eines Sportfachverbandes dürfen nur im Bereich der jeweiligen Sportart eingesetzt werden. ⁶Voraussetzung für den Einsatz als Übungsleiter und Trainer ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 6.6 Die Bekanntmachung zur Sicherheit im Sportunterricht vom 8. April 2003 (KWMBI. I S. 202), die Bekanntmachung zur Durchführung von Schwimmunterricht an Schulen vom 1. April 1996 (KWMBI. I S. 192), in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend zu beachten.

7. Räumlichkeiten

Die Fördermaßnahmen finden im Einvernehmen mit dem Sachaufwandsträger in schulischen Räumlichkeiten oder anderen Räumlichkeiten, die sich zur Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzepts eignen, statt.

8. Vergütung

¹Der Kooperationspartner kann hinsichtlich der Leistungen, die bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres des Schuljahres 2021/2022, d. h. bis zum 18. Februar 2022, vereinbarungsgemäß erbracht wurden, eine Zwischenrechnung stellen und bei der Schulleitung einreichen. ²Die Schlussrechnung muss der Kooperationspartner nach Erbringung der Leistungen, spätestens aber bis zum 31. Juli 2022 stellen und bei der Schulleitung eingereicht haben. ³Zwischenrechnungen werden umgehend, Schlussrechnungen werden umgehend nach ihrer Einreichung und spätestens bis 16. August 2022 von der Schulleitung bei der örtlich zuständigen Regierung unter Bestätigung der Erbringung der vereinbarten Leistung und Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit eingereicht. ⁴Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Standort hat. ⁵Die Regierung prüft Zwischen- und Schlussrechnungen und zahlt die Vergütung vereinbarungsgemäß direkt an den Kooperationspartner aus.

9. Berichtswesen

Die Schulen nehmen an den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) durchgeführten Monitoring- und Berichtsabfragen im Rahmen von „gemeinsam.Brücken.bauen“ teil.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 581)

2230.1.1.1.2.4-K

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 4. August 2021, Az. I.7-BS4400.27/375/17

¹Mit den Förderprogrammen zum Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur an den Schulen haben Bund und Länder den Grundstein dafür gelegt, die technischen Rahmenbedingungen für das Lehren und Lernen in einer zunehmend digitalisierten Lebens- und Arbeitswelt nachhaltig zu verbessern. ²Über die schulischen Medienkonzepte betten die Schulen die zusätzliche digitale Ausstattung in den Kontext ihrer pädagogisch-didaktischen Zielsetzungen ein und flankieren dies mit einer Fortbildungsplanung zur Stärkung der medienbezogenen und digitalen Lehrkompetenzen der Lehrkräfte. ³Aus technischer Sicht bedarf es neben diesen inhaltlich-methodischen Bezügen der professionellen Administration der schulischen Lehr-Lern-Infrastrukturen. ⁴Die technische IT-Administration in Zuständigkeit der Schulaufwandsträger ist Teil der Investitionsmaßnahmen, die von der Planung und Beschaffung über die Inbetriebnahme und Installation bis zur professionellen Administration reichen.

⁵Auf Grundlage der Beschlüsse des Koalitionsausschusses des Bundes vom 3. Juni 2020 hat sich der Bund entschlossen, die Länder über eine Erweiterung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 in ihren Investitionen in den Ausbau der digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen durch zusätzliche Finanzhilfen zur Förderung von professionellen Strukturen zur Administration zu unterstützen. ⁶Die Vergabe der Finanzhilfen zur Förderung der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und IT-Administratoren, die für Schulen eingesetzt werden, und die Weiterleitung an die zuständigen Schulaufwandsträger erfolgt auf der Grundlage von Länderprogrammen. ⁷Weitere Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support der im DigitalPakt Schule geförderten Infrastrukturen sind nicht förderfähig. ⁸Vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch den Haushaltsgesetzgeber stellt die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (VV-Z) vom 3. November 2020 i. V. m. der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 17. Mai 2019 weitere zweckgebundene Finanzhilfen zur Verfügung, von denen gemäß § 8 Abs. 1 VV-Z 77 824 550 Euro auf den Freistaat Bayern entfallen (DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1). ⁹Auf dem Schul-Digitalisierungsgipfel der Bayerischen Staatsregierung am 23. Juli 2020 wurde der Beschluss gefasst, die Schulaufwandsträger bei der technischen Administration der digitalen Infrastruktur an den Schulen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich ergänzend aus Landesmitteln zu unterstützen (Landesförderung nach Nr. 2). ¹⁰Über die komplementären Förderschienen entsteht eine solide Planungs-, Finanzierungs- und Betriebsgrundlage für die infrastrukturellen Investitionen aus den anderen Förderprogrammen des DigitalPakts Schule und des Landes, die zugleich die Nachhaltigkeit der Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur über den gesamten Lebens- und Nutzungszyklus absichert.

¹¹Die Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinien werden ohne Rechtspflicht und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. ¹²Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV). ¹³Für Schulen, für die der Freistaat Bayern Schulaufwandsträger ist, erfolgt die DigitalPakt-Förderung sinngemäß nach Nr. 1 dieser Bekanntmachung.

1. Förderung im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (DigitalPakt-Förderung)

1.1 Zweck der DigitalPakt-Förderung

¹Zweck der Finanzhilfen im DigitalPakt Schule ist der trägerneutrale Auf- und Ausbau lernförderlicher und belastbarer, interoperabler digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen und die Optimierung vorhandener Strukturen. ²Daran anknüpfend dienen die zusätzliche Finanzhilfen des VV-Z der Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und Administratoren, die in unmittelbarer Verbindung mit den Investitionen im

DigitalPakt Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen im Rahmen des DigitalPakts Schule für Schulen eingesetzt werden (DigitalPakt-Förderung).

1.2 Gegenstand der DigitalPakt-Förderung

¹Folgende Maßnahmen der technischen IT-Administration sind zuwendungsfähig:

- a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel bzw. als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des DigitalPakts Schule sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum DigitalPakt Schule auf Ebene der Schulaufwandsträger für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,
- b) Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für beim Zuwendungsempfänger angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren während der Laufzeit der DigitalPakt-Förderung.

²Die direkte Verbindung mit den Investitionen im DigitalPakt Schule einschließlich der weiteren Zusatzvereinbarungen entsteht über den Maßnahmebeginn einer Investitionsmaßnahme nach einer der Richtlinien gemäß Nr. 1.5.3 Satz 2 (verbundene Investitionsmaßnahmen).

1.3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie private Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger). ²Schulaufwandsträger dürfen gemeinsame Anträge stellen. ³Sie dürfen im Rahmen des Zuwendungszwecks und der Zuwendungsvoraussetzungen dieser Bekanntmachung andere Organisationen mit der Durchführung betrauen und Finanzhilfen an diese weiterleiten.

1.4 Zuwendungsvoraussetzungen für die DigitalPakt-Förderung

1.4.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Die DigitalPakt-Förderung kann für Maßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte gemäß Nr. 1.2 erfolgen, mit denen nicht vor dem 3. Juni 2020 begonnen wurde. ²Davon sind auch befristete Ausgaben für Maßnahmen gemäß Nr. 1.2 erfasst, die im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 vor dem 3. Juni 2020 begründet wurden, sofern diese erst nach dem 3. Juni 2020 fällig werden.

³Aus dem abweichend von Nr. 1.3.3 VV zu Art. 44 BayHO ohne Antrags- und Zustimmungserfordernis zugelassenen vorzeitigen Maßnahmebeginn entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung, so dass der Zuwendungsempfänger das volle Finanzierungsrisiko trägt. ⁴Der Zuwendungsempfänger hat bereits bei einer vorzeitigen Durchführung der Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen sowie bei kommunalen Schulaufwandsträgern die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften nach Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) bzw. bei privaten Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach Anlage 2 zu Art. 44 BayHO (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung eingehalten werden, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

1.4.2 Voraussetzungen für Zuwendungen nach der DigitalPakt-Förderung

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich durch Versicherungen im Antrag, dass

- a) die bewilligten Mittel unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 BayHO dem Zweck entsprechend verwendet werden,
- b) die geförderten Administrationsmaßnahmen auf den dauerhaften Betrieb zielen,
- c) eine unmittelbare Verbindung der geförderten Administrationsmaßnahmen mit Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule einschließlich der weiteren Zusatzvereinbarungen besteht,
- d) die geförderten Maßnahmen ausschließlich der Administration von schulischen digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers dienen und bei anderweitigem Einsatz ausschließlich der auf den schulischen Bereich entfallende Anteil geltend gemacht wird,
- e) bestehende IT-Administrationsstrukturen für nicht im DigitalPakt Schule geförderte IT-Infrastrukturen wie geplant weitergeführt werden und die Finanzhilfen des Bundes nach dieser Richtlinie zusätzlich eingesetzt werden,
- f) für jede Schule im Zuständigkeitsbereich des Schulaufwandsträgers eine aktualisierte Bestandsaufnahme der IT-Ausstattung und aktuellen Internetanbindung durch Teilnahme an der Umfrage zur IT-Ausstattung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) erfolgt ist und die schulischen Medienkonzepte spätestens mit der ersten Antragstellung nach der Förderrichtlinie „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ (dBIR) an das Staatsministerium übermittelt werden,
- g) Veränderungen des Maßnahmebeginns für die im Bewilligungs- bzw. Teilauszahlungsantrag anzugebenden verbundenen Investitionsmaßnahmen der Bewilligungsbehörde unverzüglich angezeigt werden (Mitteilungspflicht).

1.5 Art und Umfang der Zuwendungen

1.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbare Zuweisung bzw. nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Anteilfinanzierung gemäß Nr. 1.5.3 Satz 1.

1.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Folgende Ausgaben für Maßnahmen gemäß Nr. 1.2 sind zuwendungsfähig bzw. nicht zuwendungsfähig:

- a) Ausgabenposition 1: Personalausgaben als Personalmittel für beim Zuwendungsempfänger angestellte IT-Administratorinnen und IT-Administratoren

¹Die dem Grunde nach zuwendungsfähigen Personalausgaben umfassen Bruttoarbeitsentgelte (Löhne, Gehälter) und Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Beihilfen, Fahrtkostenzuschüsse) mit Ausnahme von Ausgaben nach Buchst. c. ²Als förderfähig gelten Personalausgaben bis zum Vielfachen der wöchentlichen Arbeitszeit in Zeitstunden mit einer Jahresstundenpauschale unter Berücksichtigung des Jahresanteils der Beschäftigung (Kappung). ³Die Jahresstundenpauschale bemisst sich an den Personalausgabenhöchstsätzen, die das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat für das jeweilige Kalenderjahr für die Entgelt-

gruppe E 10 festgelegt hat, dividiert durch die Zahl 40. ⁴Für das Kalenderjahr 2020 werden die Personalausgabenhöchstsätze des Jahres 2021 zugrunde gelegt. ⁵Bei Festlegung der vorläufigen Zuwendungshöhe werden künftige Jahresstundenpauschalen durch eine jährliche Fortschreibung mit dem Faktor 1,02 ermittelt und bei Festlegung der endgültigen Zuwendungshöhe durch die tatsächlichen Beträge ersetzt. ⁶Falls das Personal nach Satz 1 nicht ausschließlich zur Erfüllung des Zweckes nach Nr. 1.2 eingesetzt wird, darf nur der auf den Zweck entfallende Beschäftigungsanteil geltend gemacht werden.

- b) Ausgabenposition 2: Personalausgaben als Sachmittel zur Beauftragung externer Dienstleister

¹Buchst. a Sätze 2 bis 6 gilt entsprechend, wobei für die Kappung das Vielfache einer Einzelstundenpauschale mit der auf den Zeitraum der Förderfähigkeit entfallenden Gesamtstundenzahl herangezogen wird. ²Die Einzelstundenpauschale bemisst sich an den jährlichen Personalausgabenhöchstsätzen dividiert durch die Zahl 2092. ³Falls nicht zuwendungsfähige Ausgaben Bestandteil von Administrationsverträgen sind, muss der zuwendungsfähige Anteil gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.

- c) Ausgabenposition 3: Ausgaben für Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von beim Zuwendungsempfänger angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren

¹Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu den im DigitalPakt Schule geförderten schulischen digitalen Bildungsinfrastrukturen sowie zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist. ²Qualifizierungsausgaben sind für die Laufzeit der DigitalPakt-Förderung bis zu einer Höhe von 10 000 Euro pro Fachkraft zuwendungsfähig. ³Zur Einhaltung des Höchstbetrags ist in der Maßnahmenbeschreibung für jede teilnehmende IT-Administratorin bzw. jeden teilnehmenden IT-Administrator ein für die Förderperiode eindeutiges Pseudonym anzugeben, das keine Rückschlüsse auf die Einzelperson zulässt.

²Zuwendungsfähig sind unter Beachtung von Nr. 1.4.1 i. V. m. Nr. 1.5.4 Ausgaben nach Satz 1, die zwischen dem Tag des Maßnahmebeginns der ersten verbundenen Investitionsmaßnahme des Zuwendungsempfängers und dem Ablauf des 16. Mai 2024 anfallen (Zeitraum der Förderfähigkeit). ³Kommunale Eigenregieleistungen sowie entsprechende Eigenleistungen privater Schulaufwandsträger über die Ausgaben nach Satz 1 hinaus, insbesondere laufende Ausgaben der Personalverwaltung, Gemein- und Arbeitsplatzkosten, Finanzierungskosten und sonstige laufende Betriebs- und Verbrauchskosten, sind nicht zuwendungsfähig.

1.5.3 Höhe der Zuwendung; Administrationsbudget Bund

¹Die Zuwendung wird mit einem Anteil von 90 v. H. an den zuwendungsfähigen Ausgaben unter Begrenzung auf das Administrationsbudget Bund gemäß Satz 2 sowie unter zusätzlicher Beachtung der Teilbudgetregelung nach Nr. 1.5.4 gewährt. ²Das Administrationsbudget Bund wird den zusätzlichen Finanzhilfen gemäß VV-Z entnommen und setzt sich aus drei Teilbudgets zusammen. ³Es wird für jeden Schulaufwandsträger nach Maßgabe der Förderhöchstbeträge des Zuwendungsempfängers aus den nachfolgenden Zuwendungsrichtlinien zum DigitalPakt Schule berechnet:

- a) dBIR-Teilbudget als 9,56 v. H. des in Anlage 1 zur dBIR festgelegten Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen,

- b) SoLe-Teilbudget als 9,56 v. H. des in der Anlage zur Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sonderbudget Leihgeräte (SoLe) festgelegten Sonderbudgets Leihgeräte,
- c) SoLD-Teilbudget als 8,02 v. H. des in der Anlage zur Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten aus dem Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) festgelegten Sonderbudgets Lehrerdienstgeräte.

⁴Die Berücksichtigung der privaten Schulträger erfolgt nach Maßgabe des landesweiten Anteils an der Zahl der Schülerinnen und Schüler. ⁵Mindestens 10 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Zuwendungsempfänger aus Eigenmitteln aufzubringen, ggf. unter Einbringung der Landesförderung nach Nr. 2 dieser Richtlinie sowie von Spenden oder sonstige Zuwendungen von Privatpersonen oder privaten Institutionen. ⁶Die Eigenmittel dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden.

1.5.4 Teilbudgetregelung

¹Der Förderung der Administrationsmaßnahmen nach Nr. 1.2 erfolgt in bis zu drei Förderphasen, die jeweils mit Maßnahmebeginn der ersten verbundenen Investitionsmaßnahme nach einer der Richtlinien nach Nr. 1.5.3 Satz 2, jedoch frühestens am 3. Juni 2020 einsetzen. ²Für die Begrenzung der Zuwendung in den Förderphasen werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für jede Einzelmaßnahme gleichmäßig nach der Zahl der Kalendertage rechnerisch auf die Förderphasen verteilt. ³Mit Beginn einer Förderphase wird das entsprechende Teilbudget nach Nr. 1.5.3 Satz 2 zum verfügbaren Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen zusätzlich bereitgestellt, in vorausgegangenen Förderphasen nicht verwendete Budgetanteile werden in die nächste Förderphase übertragen. ⁴Der verfügbare Höchstbetrag gemäß Satz 3 begrenzt die Höhe der Zuwendung in der jeweiligen Förderphase.

1.5.5 Mehrfachförderung

¹Mehrfachförderungen sind unzulässig. ²Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden oder wenn sie im Einzelfall bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. ³Dies gilt insbesondere für nach den Richtlinien nach Nr. 1.5.3 Satz 2 geförderte Leistungen für Planung, Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus erstmaliger Integration, Umsetzung und Installation. ⁴Eine getrennte Förderung von voneinander abgrenzbaren selbstständigen Maßnahmenabschnitten aus unterschiedlichen Programmen ist zulässig, sofern eine sachliche Differenzierung und Ausgabentrennung möglich sind. ⁵Die Zuwendungen dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden. ⁶Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für die IT-Administration für den Schulaufwand nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie die maximal bis zur Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergänzende Landesförderung nach Nr. 2 stehen einer DigitalPakt-Förderung von einzelnen Maßnahmen nicht entgegen.

1.6 Verfahren zur Administrationsförderung im DigitalPakt Schule

1.6.1 Zuwendungsantrag und Erweiterungsanträge für die DigitalPakt-Förderung

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Anträge sind spätestens bis zum 16. Mai 2024 ausschließlich elektronisch unter Verwendung einer zentral bereitgestellten Administrationsmappe unter adminfoerderung@stmuk.bayern.de beim Staatsministerium einzureichen und zeitgleich in elektronischer Kopie der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. ³Im Fall von Schulaufwandsträgern mit Schulen in mehreren Regierungsbezirken beziehen sich Anträge und Zuwendungen jeweils nur auf die Schulen innerhalb eines Regierungsbezirks. ⁴Antrag-

steller dürfen während des Bewilligungszeitraums einmal pro Kalenderjahr durch Einreichung der weitergeführten und ergänzten Administrationsmappe einen Antrag auf Maßnahmenenerweiterung stellen (Erweiterungsantrag). ⁵Die geprüfte Administrationsmappe wird von der Bewilligungsbehörde zurückgesandt und ist für die Fortführung des Gesamtverfahrens zu verwenden. ⁶Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Erweiterungsanträge zulassen, insbesondere im Fall eines erheblichen Umfangs der Maßnahmenenerweiterung.

⁷Die ausgefüllte Administrationsmappe muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. der vertretungsberechtigten Personen;
- b) Versicherung des Antragstellers, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß Nr. 1.4.2 Buchst. a bis g erfüllt sind;
- c) Angaben zu den verbundenen Investitionsmaßnahmen durch Benennung des Datums des Antrags sowie des Maßnahmebeginns;
- d) Investitionsplanung bestehend aus Fördergegenstand und Maßnahmenbeschreibung (bei angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren und Dienstleistungsaufträgen Aufgabenbeschreibung und Zeitumfang bzw. bei Qualifizierungsmaßnahmen Art, Inhalt, Technologiebezug, Teilnehmer und Umfang), Maßnahmebeginn und -ende, Kostenplanung;
- e) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen, darunter ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Landes mit Ausnahme der Landesförderung gemäß Nr. 2, der EU und des Bundes beantragt, bewilligt oder gewährt wurden;
- f) Erklärung, ob der Antragsteller allgemein oder für die im Rahmen des Förderprogramms geplanten Investitionen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

1.6.2 Bewilligung

¹Die zuständige Regierung bewilligt den Antrag durch Zuwendungsbescheid bzw. bei Erweiterungsanträgen durch Änderungsbescheide unter Begrenzung auf das Administrationsbudgets Bund unter Beachtung von Nr. 1.5.4. ²Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung. ³Im Zuwendungsbescheid sind bei kommunalen Schulaufwandsträgern die beizufügenden ANBest-K bzw. bei privaten Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen die beizufügenden ANBest-P in der jeweils aktuell gültigen Fassung für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

1.6.3 Pflichten des Zuwendungsempfängers

¹Die Pflicht zur Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung durch die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO bzw. beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsämter gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayHO i. V. m. Art. 100 BayHO, durch den Bundesrechnungshof gemäß § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Bundeshaushaltsordnung (BHO) bzw. beauftragte Prüfungsämter gemäß § 100 BHO, in gemeinsamer Prüfung durch den Bundesrechnungshof und den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß § 93 Abs. 1 BHO, das Bundesministerium für Bildung und Forschung und ggf. von EU-Prüfstellen ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. ²Der Zuwendungsempfänger hat die Maßnahmendurchführung durch Fortschreibung der Administrationsmappe, insbesondere hinsichtlich der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, zu dokumentieren und diese auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. ³Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge

über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren.

1.6.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet am 16. Mai 2024.

1.7 Auszahlung, Verwendungsnachweis

1.7.1 Auszahlung der Zuwendung

¹Die Zuwendung darf abweichend von Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie anteilig für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. ²Die Zuwendungsempfänger können zeitgleich mit den Anträgen nach Nr. 1.6.1 Anträge auf Teilauszahlung stellen. ³Die zuständige Regierung veranlasst nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Auszahlung der bis zum Datum des Auszahlungsantrags zeitanteilig fälligen Zuwendungen unter Berücksichtigung der bewilligten sowie geprüften abgeschlossenen Einzelmaßnahmen sowie der vorangegangenen Teilauszahlungen.

1.7.2 Verwendungsnachweis; Schlussbescheid

¹Die Umsetzung der Administrations-Maßnahmen sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind durch einfachen Verwendungsnachweis gemäß Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO der zuständigen Regierung zahlenmäßig nachzuweisen. ²Dazu ist die fortgeschriebene Administrationsmappe ausschließlich elektronisch einzureichen; auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet. ³Die Einzelaufstellung gemäß Nr. 6.1.4 ANBest-K bzw. Nr. 6.1.4 ANBest-P erfolgt über den zahlenmäßigen Nachweis durch Auflistung der tatsächlichen Gesamtausgaben und zuwendungsfähigen Ausgaben für jede Einzelmaßnahme innerhalb der Administrationsmappe. ⁴Für kommunale Schulaufwandsträger ist die Vorlage des Musters 4 zu den VV zu Art. 44 BayHO nicht erforderlich. ⁵Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K bzw. Nr. 6.1 ANBest-P ist der endgültige Verwendungsnachweis spätestens zum 31. Dezember 2024 einzureichen. ⁶Für bereits abgeschlossene Einzelmaßnahmen soll nach Möglichkeit bereits in Erweiterungsanträgen der Nachweis der tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgen und geprüft werden (Zwischennachweis).

⁷Die endgültige Zuwendungshöhe wird gemäß Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch Schlussbescheid festgesetzt. ⁸Die zuständige Regierung veranlasst nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises die Auszahlung des Restbetrags der Zuwendung bzw. ggf. die Rückzahlung von über die endgültige Zuwendungshöhe hinausreichenden Teilauszahlungsbeträgen.

2. Förderung aus Landesmitteln (Landesförderung)

2.1 Zweck der Landesförderung

¹Zweck der Förderung ist die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit der an den Schulen insgesamt vorhandenen IT-Infrastrukturen, damit diese von den Schulen zuverlässig für das digital gestützte Lehren und Lernen eingesetzt werden können. ²Die Landesförderung erfolgt ergänzend zu den einzelmaßnahmenbezogenen Zuwendungen aus der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 sowie unabhängig von Art, Finanzierung und Jahr der Beschaffung der zu administrierenden IT-Anlagen.

2.2 Gegenstand der Landesförderung

¹Gefördert werden erforderliche Maßnahmen der technischen Administration der IT-Ausstattung an den Schulen im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers einschließlich dafür erforderlicher Systeme, Werkzeuge und Dienste und der Qualifizierung von eigenem technischen Personal. ²Dazu zählen insbesondere Wartung und Pflege und technischer Support für Ausstattung der digitalen Klassenzimmer im Sinne von Kapitel 4 des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen, schulische Netzwerkstrukturen sowie stationäre und mobile digitale Endgeräte.

2.3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie private Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger).

2.4 Zuwendungsvoraussetzungen für die Landesförderung

2.4.1 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

¹Die Landes-Förderung kann für Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 erfolgen, mit denen nicht vor dem 1. Januar 2021 begonnen wurde (vorzeitiger Maßnahmebeginn). ²Dabei werden die auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Anteile von Administrations-Maßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlusses der der Ausführung zuzurechnenden Arbeits- oder Dienstleistungsverträge als selbstständige förderfähige Maßnahmenabschnitte gefördert.

2.4.2 Voraussetzungen für Zuwendungen nach der Landesförderung

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich durch entsprechende Versicherungen im Antrag, dass

- a) die bewilligten Mittel unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß Art. 7 BayHO dem Zweck entsprechend verwendet werden,
- b) für jede Schule im Zuständigkeitsbereich des Schulaufwandsträgers eine aktualisierte Bestandsaufnahme der IT-Ausstattung über die Umfrage zur IT-Ausstattung der ALP vorliegt und die angegebenen digitalen Bildungsinfrastrukturen in schulischer Nutzung stehen oder dafür vorgesehen sind,
- c) die Landesförderung ergänzend und in voller Höhe für nicht durch die DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 abgedeckte Ausgaben zur technischen Wartung und Pflege der IT-Infrastrukturen an den Schulen im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers und Qualifizierung von eigenem technischen Personal bzw. zur Erbringung von Eigenmitteln in der DigitalPakt-Förderung eingesetzt wird.

2.5 Art und Umfang der Zuwendungen

2.5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbare Zuweisung bzw. nicht zurückzahlbarer Zuschuss (Projektförderung) im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe von Nr. 2.5.3.

2.5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Folgende Ausgaben für die technische Administration gemäß Nr. 2.2 nach Inbetriebnahme, Erstintegration und Erstinstallation der digitalen Bildungsinfrastruktur an Schulen sind dem Grunde nach zuwendungsfähig:

- a) Personalausgaben für eigenes technisches Personal des Schulaufwandsträgers für Bruttoarbeitsentgelte (Löhne, Gehälter) und Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, Zusatzversorgung, Beihilfen und Fahrtkostenzuschüsse),
- b) zur zentralen Wartung und Pflege durch eigenes Personal des Schulaufwandsträgers erforderliche Systeme, Werkzeuge und Dienste für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich der Schulaufwandsträger, die dem Ziel einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung dienen, z. B. Systeme der Ferndiagnose und -wartung zur Verbesserung der Leistungsqualität und Vermeidung von Reisewegen und -zeiten,
- c) Personalausgaben als Sachmittel für Administrations- und Supportverträge mit Dienstleistern, die der IT-Administration (einschließlich Instandhaltung, Konfiguration, Reparatur, Neuinstallation, Wartung, Pflege, Betreuung, technischen Überwachung, Absicherung, Management) der schulischen digitalen Bildungsinfrastrukturen dienen,
- d) Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen von beim Zuwendungsempfänger angestellten IT-Administratorinnen und IT-Administratoren mit einem unmittelbaren Bezug zu den an Schulen genutzten oder konkret geplanten digitalen Bildungsinfrastrukturen.

²Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden jährlich auf Grundlage einzelschulischer Daten aus der Umfrage zur IT-Ausstattung der Schulen der ALP über die vorhandene Infrastruktur pauschal festgesetzt (Kostenpauschale). ³Die Kostenpauschale erfasst sämtliche zuwendungsfähigen Ausgaben und berücksichtigt sämtliche Gegenstände der Förderung nach Nr. 2.2. ⁴Sie setzt sich zusammen aus

- a) dem Vielfachen von 18 Euro mit der Anzahl der schulisch genutzten Rechner (Arbeitsplatzcomputer, Notebook, Tablet, Thin-Client) und
- b) dem Vielfachen von 28 Euro mit der Anzahl der schulisch genutzten Komponenten digitaler Klassenzimmer (Summe der Zahl der Räume mit Großbilddarstellung, drahtloser Bildschirmübertragung, Dokumentenkamera, kabelgebundener Vernetzung und drahtloser Funkvernetzung/WLAN einschließlich Mehrfachzählungen).

⁵Sind die Ausgaben des Zuwendungsempfängers gemäß Satz 1, die nicht durch Einnahmen aus der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 abgedeckt sind, niedriger als die jeweilige Kostenpauschale, so sind nur diese Ausgaben maßgebend. ⁶Satz 5 gilt sowohl bei der Bewilligung als auch bei der Feststellung der tatsächlichen Ausgaben im Zwischennachweis oder in der Verwendungsbestätigung.

2.5.3 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendungen werden für die Kalenderjahre des Bewilligungszeitraums auf der Grundlage von Jahresbudgets gewährt. ²Dazu werden die im Staatshaushalt für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Mittel nach Maßgabe statistischer Kennzahlen jährlich verteilt (Verteilungsmasse). ³Bemessungsgrundlage sind

- a) die Zahl der Schülerinnen und Schüler nach den Amtlichen Schuldaten gemäß Art. 113b Abs. 6 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen für das dem Haushaltsjahr vollständig vorhergehende Schuljahr, wobei eine anteilige Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen mit dem Faktor 0,4 erfolgt, und
- b) Daten zur Anzahl der Rechner sowie zu Ausstattungsgegenständen der digitalen Klassenzimmer gemäß Umfrage zur IT-Ausstattung der Schulen der ALP zum Stichtag 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

⁴Die jährliche Verteilungsmasse wird in vier Teilmassen aufgeteilt, die rechnerisch auf die Einzelschulen der antragsberechtigten Schulaufwandsträger heruntergebrochen werden.

⁵Dabei werden

- a) 40 v. H. der Verteilungsmasse nach Maßgabe der Schülerzahlen,
- b) 25 v. H. der Verteilungsmasse nach Maßgabe der mit der relativen Rechnerdichte (durchschnittliche Anzahl der stationären und mobilen Endgeräte pro Schüler) gewichteten Schülerzahlen,
- c) 25 v. H. der Verteilungsmasse nach Maßgabe der mit der relativen Dichte der digitalen Klassenzimmer (voll bzw. teilweise ausgestattete digitale Klassenzimmer pro Schüler) gewichteten Schülerzahlen,
- d) 10 v. H. der Verteilungsmasse nach Maßgabe der mit der relativen Schuldichte (Anzahl der Schulen pro 1 000 Schüler) gewichteten Schülerzahlen

verteilt, wobei sich die schulartbezogenen Gewichtungsfaktoren am Landesdurchschnitt der jeweiligen Kenngröße bemessen.

⁶Der Festbetrag wird für den jeweiligen Bewilligungszeitraum festgelegt durch die Jahresbudgets gemäß Satz 1 unter Begrenzung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 2.5.2. 7In einem Kalenderjahr nicht abgerufene Budgetanteile können in den Folgejahren zusätzlich in Anspruch genommen werden.

2.5.4 Mehrfachförderung

¹Mehrfachförderungen sind unzulässig. ²Die Zuwendungsempfänger schließen dies dadurch aus, dass die pauschalierte Landesförderung vollständig für nicht durch die DigitalPakt-Förderung abgedeckte Ausgaben für die IT-Administration an den Schulen im Zuständigkeitsbereich des Zuwendungsempfängers bzw. als Eigenmittel in der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 eingesetzt wird. ³Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn für diese andere Förderprogramme des Bundes oder der Europäischen Union (EU) in Anspruch genommen werden oder wenn sie im Einzelfall bereits auf anderer Grundlage aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern finanziert werden. ⁴Budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG sowie die auf die Landesförderung anzurechnende DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1 stehen der Landesförderung nicht entgegen. ⁵Zuwendungen dürfen nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

2.6 Verfahren zur Administrationsförderung aus Landesmitteln

2.6.1 Zuwendungsantrag für die Landesförderung

¹Die Zuwendung wird auf Antrag des Zuwendungsempfängers gewährt, der sich auf die Kalenderjahre zwischen dem Jahr 2021 und dem Jahr der Antragstellung bezieht. ²Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2024 (Ausschlussfrist) ausschließlich elektronisch unter Verwendung eines zentral bereitgestellten elektronischen Antragsformulars unter

adminfoerderung@stmuk.bayern.de beim Staatsministerium einzureichen und zeitgleich in elektronischer Kopie der jeweils zuständigen Regierung zuzuleiten. ³Im Fall von Schulaufwandsträgern mit Schulen in mehreren Regierungsbezirken beziehen sich Anträge und Zuwendungen jeweils nur auf die Schulen innerhalb eines Regierungsbezirks.

⁴Das ausgefüllte elektronische Antragsformular muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Anschrift und E-Mail-Adresse des zuwendungsberechtigten Schulaufwandsträgers sowie ggf. der vertretungsberechtigten Personen,
- b) dem Grunde nach zuwendungsfähige Ausgaben gemäß Nr. 2.5.2 Satz 1 und voraussichtlichen Höhe der Zuwendungen aus der DigitalPakt-Förderung nach Nr. 1,
- c) Versicherung des Antragstellers, dass die Voraussetzungen für eine Förderung gemäß Nr. 2.4.2 Buchst. a bis c erfüllt sind,
- d) Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen, darunter ob und wofür einander ergänzende Fördermaßnahmen des Landes, der EU und des Bundes mit Ausnahme der DigitalPakt-Förderung gemäß Nr. 1 beantragt, bewilligt oder gewährt wurden.

⁵Für die nachfolgenden Kalenderjahre kann der Zuwendungsempfänger durch Änderungsantrag die Verlängerung des Bewilligungszeitraums nach Maßgabe von Nr. 2.6.4 sowie die Neufestsetzung der Zuwendung nach Maßgabe von Nr. 2.5.3 beantragen, sofern mit dem Änderungsantrag ein Zwischennachweis nach Maßgabe von Nr. 2.7.4 vorgelegt wird. ⁶Der Änderungsantrag muss die Fortschreibung der Angaben gemäß Satz 4 enthalten.

2.6.2 Bewilligung

¹Der Bewilligungsbescheid wird von der zuständigen Regierung für die Kalenderjahre 2021 bis einschließlich zum Jahr der Antragsstellung erlassen. ²Für die nachfolgenden Kalenderjahre erlässt die Regierung jährliche Änderungsbescheide auf Grundlage der vom Zuwendungsempfänger gestellten Änderungsanträge. ³Im Bewilligungsbescheid sind bei kommunalen Schulaufwandsträgern die beizufügenden ANBest-K bzw. bei privaten Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen die beizufügenden ANBest-P in der jeweils aktuell gültigen Fassung für verbindlich zu erklären, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

2.6.3 Pflichten des Zuwendungsempfängers

¹Die Pflicht zur Mitwirkung des Zuwendungsempfängers bei Maßnahmen der Finanz- und Rechnungsprüfung durch die Bewilligungsbehörde, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, den Bayerischen Obersten Rechnungshof gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHO sowie beauftragte Staatliche Rechnungsprüfungsämter gemäß Art. 88 Abs. 1 Satz 2 BayHO i. V. m. Art. 100 BayHO ist in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. ²Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie eine Ausfertigung der Verwendungsbestätigung, insbesondere als Nachweisgrundlage für die Erfüllung des Zweckes, fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren.

2.6.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum endet mit Ablauf des Kalenderjahres des jüngsten Zuwendungs- oder Änderungsbescheids, spätestens jedoch am 31. Dezember 2024.

2.7 Auszahlung, Verwendungsbestätigung

2.7.1 Auszahlung der Zuwendung

¹Die zuständige Regierung veranlasst abweichend von Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.3 ANBest-K bzw. Nr. 1.4 ANBest-P nach Erlass der Bewilligungs- bzw. der Änderungsbescheide auf Grundlage der im Staatshaushalt verfügbaren Mittel die Auszahlung der Zuwendung unter Berücksichtigung der vorangegangenen Auszahlungen. ²Die Vorlage eines Auszahlungsantrags ist nicht erforderlich.

2.7.2 Änderungen; Korrekturen

¹Erweist sich nach Erlass eines Bescheids die Bemessungsgrundlage gemäß Nr. 2.5.2 als fehlerhaft, so wird der Fehlbetrag grundsätzlich über den nachfolgenden Änderungsbescheid ausgeglichen, sofern dies noch möglich ist. ²Andernfalls wird der ursprüngliche Bescheid widerrufen und erneut erlassen. ³In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann der ursprüngliche Bescheid durch die Bewilligungsbehörde berichtigt werden. ⁴Veränderungen in der Aufgabenzuständigkeit der Schulaufwandsträger sowie Hinzutreten neuer bzw. Ausscheiden bisheriger Schulaufwandsträger werden unter Zugrundelegung der stichtagsbezogenen Amtlichen Schuldaten gemäß Nr. 2.5.2 Satz 2 Buchst. a berücksichtigt.

2.7.3 Sonderbewilligung im Kalenderjahr 2024

¹Sofern für einen Zuwendungsempfänger nach der Bewilligung im Kalenderjahr 2024 die Summe der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nr. 2.5.2 die bewilligte Zuwendung gemäß Nr. 2.5.3 übertrifft, nimmt der Zuwendungsempfänger mit dem Unterschiedsbetrag an einer Sonderbewilligung teil. ²Die Differenzbeträge werden nach Maßgabe des Verhältnisses der verbliebenen Landesmittel zur Summe der Unterschiedsbeträge aller Zuwendungsempfänger, maximal jedoch in voller Höhe, als zusätzliche Sonderbewilligung im Kalenderjahr 2024 ausgeschüttet.

2.7.4 Jährliche Zwischennachweise; Verwendungsbestätigung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist der zuständigen Regierung durch jährliche Zwischennachweise sowie nach Abschluss der Landesförderung durch eine Verwendungsbestätigung nachzuweisen. ²Der Zwischennachweis ist spätestens nach Ablauf eines Jahres nach Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums vorzulegen, sofern dieser nicht im Zuge eines Änderungsantrags gemäß Nr. 2.6.1 Satz 5 erfolgt. ³Im Bewilligungsbescheid ist gemäß Nr. 10.3 VV zu Art. 44 BayHO festzulegen, dass die Vorlage einer Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen genügt. ⁴Der sachliche Bericht erfolgt jeweils über den Nachweis der den Kostenpauschalen zugrunde gelegten Zahlen der zu administrierenden digitalen Infrastrukturen. ⁵Der zahlenmäßige Nachweis wird jeweils durch Angabe der tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen gemäß Nr. 2.6.1 Satz 4 Buchst. b erbracht, wobei für die Neufestsetzung der Zuwendung für zurückliegende Kalenderjahre die tatsächlichen Beträge gemäß letztem Zwischennachweis bzw. der Verwendungsbestätigung zugrunde gelegt werden. ⁶Sofern die angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben hinter der bewilligten Zuwendung zurückbleiben, ermäßigt sich der Festbetrag um den Unterschiedsbetrag und die Zuwendung wird in entsprechendem Umfang widerrufen.

⁷Der Zuwendungsempfänger versichert in den Zwischennachweisen sowie in der Verwendungsbestätigung, dass

- a) die Zuwendung unter Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb des Bewilligungszeitraums ausschließlich für erforderliche Ausgaben für Maßnahmen der technischen Wartung und Pflege der schulischen digitalen Infrastrukturen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks eingesetzt wurde,

- b) die angegebenen Ausgaben in voller Höhe angefallen sind und die den Kostenpauschalen zugrunde gelegten Geräte technisch administriert wurden,
- c) die im Zuwendungsbescheid einschließlich der dort enthaltenen Nebenbestimmungen genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- d) dem Zuwendungsempfänger das Einsichtnahme- und Vorlagerecht durch die Bewilligungsbehörde, den Obersten Rechnungshof sowie ggf. beauftragten staatlichen Rechnungsprüfungsämtern in die mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen während der Aufbewahrungsfrist gemäß Nr. 2.6.3 Satz 2 bekannt sind und
- e) dem Zuwendungsempfänger die Rückzahlungsverpflichtung und Verzinsung im Fall einer zweckwidrigen Verwendung der Zuwendung sowie die im Fall unrichtiger Angaben in der Verwendungsbestätigung bei ihm liegende Beweislast der zweck- und fristentsprechenden Mittelverwendung bekannt sind.

⁸Die Verwendungsbestätigung ist der zuständigen Regierung über das in der Antragsmappe enthaltene Formular abweichend zu Nr. 6.1 ANBest-P bis spätestens zum 31. Dezember 2025 ausschließlich elektronisch vorzulegen. ⁹Für kommunale Schulaufwandsträger ist die Vorlage des Musters 4a zu den VV zu Art. 44 BayHO nicht erforderlich.

2.7.5 Prüfung der Verwendungsbestätigung

Die Prüfung der Verwendungsbestätigung erfolgt nach Maßgabe von Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO einschließlich der Bestimmungen zur vertieften Prüfung der Verwendungsbestätigungen gemäß Nr. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 5. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 589)

Berufsbegleitender Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zum Erwerb der Unterrichtsgenehmigung für den Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2021, Az. III.6-BP8031.1/8/3

1. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus veranstaltet in den Jahren 2021 bis 2022 einen berufsbegleitenden Lehrgang für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer zur Erteilung von Sportunterricht in der Grundschulstufe an Förderschulen, sofern eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Teilnehmern erreicht wird. Damit erweitern sich das Sportangebot und die Einsatzmöglichkeiten für Heilpädagogische Förderlehrkräfte an Förderschulen.

Lehrgang 102/928-01 in Oberhaching

2. Im Mittelpunkt des Lehrgangs stehen die Didaktik und Methodik zur Umsetzung der Lehrplaninhalte des LehrplanPlus im Fach Sport der Förderschulen in der Grundschulstufe einschließlich der Sicherheitserziehung und des Gesundheitsschutzes. Ausgenommen hiervon ist das sportliche Handlungsfeld Schwimmen, für das eine zusätzliche Weiterbildung erforderlich ist. Der Lehrgang besteht aus einem Vorbereitungslehrgang (insgesamt 10 Tage), der mit sportpraktischen Demonstrationsprüfungen abschließt, sowie aus einem Weiterbildungslehrgang (insgesamt 10 Tage), der mit einer Prüfungslehrprobe und einer mündlichen Prüfung zur Fachtheorie abschließt. Zum Weiterbildungslehrgang kann nur zugelassen werden, wer am Vorbereitungslehrgang mit Erfolg teilgenommen hat. Der Lehrgang umfasst in enger Verzahnung Theorie und Praxis. Nach dem Vorbereitungslehrgang sind im Eigenstudium als Vorbereitung auf den Weiterbildungslehrgang theoretische Kenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen.

Der Lehrgang ist vorgesehen für Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer an staatlichen und nichtstaatlichen Förderschulen. Mit der Ausschreibung zum Lehrgang sollen vor allem Heilpädagogische Förderlehrerinnen und Förderlehrer angesprochen werden, die bereits mehrere Jahre ihren Dienst an Förderschulen versehen. Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten sich mindestens drei Jahre lang im Dienst an Förderschulen bewährt haben und in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen.

3. Kriterium für die Auswahl der bis zu 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (m/w/d) ist vor allem die Dauer der bisherigen Tätigkeit im staatlichen oder privaten Förderschuldienst. Je Förderschule können sich zwar mehrere Teilnehmerinnen und Teilnehmer (m/w/d) bewerben, bei der Auswahl kann jedoch aus unterrichtsorganisatorischen Gründen in der Regel nur eine Person berücksichtigt werden.

Zulassungsvoraussetzungen für den Lehrgang sind die Vorlage:

- eines Nachweises über eine Erste-Hilfe-Ausbildung (mind. 9 Unterrichtseinheiten) sowie des Deutschen Sportabzeichens in Bronze (beide Nachweise nicht älter als drei Jahre; sofern deren Erbringung aufgrund der Corona-Pandemie zur Anmeldefrist nicht möglich ist, sind die Nachweise spätestens bis zu Beginn des Weiterbildungslehrgangs nachzureichen),
- die schriftliche Bestätigung der Schulleitung (Formblatt), dass die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen des Sportunterrichts in der Grundschulstufe der Förderschule benötigt wird,
- und eine Verpflichtungserklärung der Bewerberin/des Bewerbers über die Teilnahme an beiden Lehrgangsteilen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

4. Der Lehrgang soll vorbehaltlich des weiteren Pandemieverlaufs im Schuljahr 2021/22 begonnen und abgeschlossen werden.

Die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Lehrgangs dient dem Nachweis der fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Sportunterrichts (ausgenommen das sportliche Handlungsfeld Schwimmen) in den Grundschulstufen an Förderschulen. Darüber hinaus eröffnet sie den Zugang zum Angebot der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht.

5. Der Lehrgang ist gebührenfrei. Nichtstaatliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer (m/w/d) haben im Falle der auswärtigen Unterbringung während der Wochenkurse für die anfallenden Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst aufzukommen. Falls die privaten Schulträger diese Kosten übernehmen, können ihnen die Auslagen als notwendiger Schulaufwand ersetzt werden.

6. Bewerbungen sind auf dem Dienstweg über FIBS bis spätestens 31. Oktober 2021 an die Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule (LASPO) zu richten. Neben einem Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist ein Lebenslauf erforderlich, der Angaben zur beruflichen Ausbildung und zur bisherigen beruflichen Verwendung enthält.

7. Die Zulassung erfolgt in jedem Falle unter der Bedingung, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer (m/w/d) die Ausbildung zu Ende führt und nicht vor Ablauf von drei Jahren nach deren Beendigung auf eigenen Antrag oder aus sonstigen in ihrer oder seiner Person liegenden Gründen aus dem staatlichen oder nichtstaatlichen Förderschuldienst innerhalb des Freistaates Bayern ausscheidet.

Das Staatsministerium kann im Einzelfall auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde.

8. Die Organisation der Lehrgänge obliegt der LASPO. Über die Zulassung zum Lehrgang und über nähere Einzelheiten der Durchführung, insbesondere der Termine, werden die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) rechtzeitig vor Beginn des Lehrgangs von der LASPO unterrichtet.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 594)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2021, Az. III.3-BS7176.0/6/18

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 13. September 2022 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399) in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2038-3-4-9-1-UK). Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
 - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
 - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
 - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
 - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 17. Februar 2023.
5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung I -
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung II -
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2021 (Datum des Poststempels)

- **für die Ausbildung in Bayreuth**

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung I -
Geschwister-Scholl-Platz 3
95445 Bayreuth
Tel.: 0921 45499, Fax: 0921 41783
E-Mail: verwaltung@foerderlehrer.info
<http://www.foerderlehrer.info>

- **für die Ausbildung in Freising**

an das
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern
- Abteilung II -
Heiliggeistgasse 1
85354 Freising
Tel.: 08161 173570
Fax: 08161 40138484
E-Mail: staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de
<http://www.foerderlehrer-freising.de>

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als sechs Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers (m/w/d), dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;
- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d), die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

- e) bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d) eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises oder des Reisepasses;
- f) bei Bewerberinnen und Bewerbern (m/w/d), welche nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind,
 - der Nachweis, dass sie Angehörige eines Staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, sind oder
 - die amtliche Bestätigung, dass ein Einbürgerungsantrag gestellt ist.
- g) Rückporto (1,55 Euro) in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) zu tragen.

9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 599)

Fernstudium „Katholische Religionslehre“ für Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2021, Az. III.3-BS7132.0/4/2

Das Fernstudium wendet sich an Lehrkräfte an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen in Bayern, die eine Kirchliche Beauftragung für das Fach Katholische Religionslehre erlangen wollen. Das Fernstudium entspricht dem Niveau eines nicht vertieften Faches im Lehramtsstudium für Grundschulen, Mittelschulen oder Förderschulen.

Als fachliche Voraussetzung gilt die bestandene Zweite Staatsprüfung. Die persönlichen Voraussetzungen müssen den üblichen Voraussetzungen für den Erwerb der „Missio Canonica“ entsprechen.

Zulassungsbedingung ist ein bescheinigtes Gespräch mit der (erz-)diözesanen Schulabteilung zur Klärung der Voraussetzungen und der Zulassung.

Die Zulassung wird durch die (erz-)diözesane Schulabteilung erteilt.

Das Fernstudium beinhaltet folgende Elemente:

- Erarbeitung von 24 Lehrbriefen im privaten Selbststudium
- Teilnahme an einem Studientag zur Einführung
- Teilnahme an einer Studienwoche
- 5 bis 10 Hospitationsstunden im Religionsunterricht
- mündliche Abschlussprüfung (über 9 Lehrbriefe)
- ggf. Teilnahme an einem (erz-)diözesanen Gesprächskreis.

Das Fernstudium beginnt am **15. April 2022**. Die Regelstudienzeit erstreckt sich über 15 Monate.

Anmeldeschluss bei der (erz-)diözesanen Schulabteilung ist der 31. Januar 2022.

Weitere Informationen stehen unter www.fernkurs-wuerzburg.de zur Verfügung oder können per E-Mail unter theologie@fernkurs-wuerzburg.de eingeholt werden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 608)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Einstufungsprüfung 2022 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. August 2021, Az. VI.5-BS 9202-8-7a.61 088

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 90 FakO.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Politik und Gesellschaft und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Politik und Gesellschaft der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2022** ist bis spätestens **18. Februar 2022** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
5. Die Einstufungsprüfung 2022 findet am **Mittwoch, den 9. März 2022**, zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:	9.30 bis 12.30 Uhr
Politik und Gesellschaft/Geschichte:	14.00 bis 15.30 Uhr
6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 609)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Abschlussprüfung 2022 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2021, Az. VI.5-BS9500-5-7a.61 089

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2022 an folgendem Termin statt:

Mittwoch, 22. Juni 2022

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten) (9.30 Uhr bis 11.30 Uhr)

Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem am

Montag, 30. Mai 2022

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
- Politik und Gesellschaft (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

Mittwoch, 1. Juni 2022

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

Mittwoch, 21. September 2022

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie
(Bearbeitungszeit 120 Minuten) (9.30 Uhr bis 11.30 Uhr)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber findet zudem ggf. am

Montag, 26. September 2022

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),
- Politik und Gesellschaft (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
- Englisch (12.30 Uhr bis 13.30 Uhr)

und am

Mittwoch, 28. September 2022

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 Uhr bis 10.30 Uhr),

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 Uhr bis 12.00 Uhr),

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2022** bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Stefan Graf
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 610)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Abschlussprüfung 2022 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2021, Az. VI.5-BS9500-3-7a.61 086

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2022** an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 28. Juni 2022

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Mittwoch, 29. Juni 2022

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

Dienstag, 20. September 2022

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

Mittwoch, 21. September 2022

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2022** an folgenden Terminen statt:

Dienstag, 28. Juni 2022

9.00 bis 10.00 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Mittwoch, 29. Juni 2022

9.00 bis 10.30 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen,
Unterstützung bei der Selbstpflege und
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

Dienstag, 20. September 2022

9.00 bis 10.00 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

Mittwoch, 21. September 2022

9.00 bis 10.30 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen,
Unterstützung bei der Selbstpflege und
Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege oder Sozialpädagogischem Seminar angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2022** bei einer öffentlichen Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 BFSO geregelt.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 611)

Abschlussprüfung 2022 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 11. August 2021, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.61 087

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungsaufgaben zu bearbeiten:
 - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
 - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Politik und Gesellschaft sowie Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische und mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung als andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2022 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

4. Der **schriftliche Teil** der staatlichen **Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik** findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 21. Juni 2022	Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	240 Minuten
Donnerstag, 23. Juni 2022	Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession	180 Minuten

Der Prüfungsplan für den **Nachtermin** lautet:

Tag	Fach	Bearbeitungszeit
Dienstag, 27. September 2022	Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik	240 Minuten
Donnerstag, 29. September 2022	Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession	180 Minuten

5. Der mündliche Teil der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 91 FakO i.V.m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 91 i.V.m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 612)

2230.1.3-K

Schulversuch Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2021, Az. VII.3-BS4340-6a.73 780

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) den Schulversuch „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Ausgangslage

¹Der Bayerische Landtag fordert mit dem Beschluss „Demokratie mitdenken und mitgestalten II: Schülermitverantwortung (SMV) auch an Grundschulen etablieren“ vom 7. November 2019 (Drs. 18/4658) das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf, ein Konzept zum schrittweisen und altersgemäßen Aufbau der Schülermitverantwortung (SMV) an Grundschulen vorzulegen. ²Bisher ist die Schülermitverantwortung (SMV) an weiterführenden und beruflichen Schulen gesetzlich als Schülervertretung verankert (vgl. Art. 62 f. Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)). ³Für Grundschulen bestehen auf Basis des LehrplanPLUS bereits Ansätze zur Partizipation und zum Demokratielernen (u. a. Klassenämter, Klassensprecherinnen und Klassensprecher). ⁴An diese wird im Zuge einer Ausweitung und Stärkung der Partizipation im Rahmen des Schulversuchs „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ angeknüpft.

2. Ziele und Inhalte

¹Der Schulversuch „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ hat sich zum Ziel gesetzt, Konzepte zur Partizipation in grundschulspezifischen SMV-Strukturen und zum Demokratielernen zu entwickeln und zu erproben. ²Angestrebt wird die Stärkung der Demokratieerziehung und die nachhaltige Förderung des Kompetenzerwerbs der Schülerinnen und Schüler im Demokratielernen insbesondere durch eine stärkere Einbindung und umfassendere Teilhabe der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung von Unterricht und Schulleben.

³Folgende Ämter und Gremien werden im Rahmen des Schulversuchs geprüft und ggf. erprobt: Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Jahrgangsstufensprecherinnen und Jahrgangsstufensprecher, Schülersprecherinnen und Schülersprecher, Klassenrat, Klassensprecherversammlung, Jahrgangsstufenversammlung und Schülerausschuss. ⁴Einbezogen werden auch Modelle des Schulparlaments (vgl. Beschluss des Bayerischen Landtags vom 7. November 2019, Drs. 18/4659): Schulparlament i. e. S., Schülerparlament und Schulversammlung. ⁵Der Ausbau der Schülermitverantwortung (SMV) auf Schulebene eröffnet die Möglichkeit zur Einrichtung eines Schulforums und zur Einrichtung einer Schülervertretung auf kommunaler Ebene, ggf. in Kooperation mit einem Kinder- bzw. Jugendparlament vor Ort.

⁶Erprobt werden mit dem Ziel der Erfahrung von Selbstwirksamkeit auf Seiten der Schülerinnen und Schüler u. a. Wahlverfahren, Aufgaben und Befugnisse, Abläufe von Sitzungen und Versammlungen, Möglichkeiten der Selbstorganisation sowie Inhalte und Formen der Mitbestimmung.

⁷Im Schulversuch entwickelte Ansätze und Modelle werden erprobt und ausgewertet, um zu entscheiden, welche Elemente der Schülerpartizipation an der Grundschule im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bzw. in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) eingeführt bzw. welche rechtlichen Bestimmungen modifiziert oder ergänzt werden. ⁸Informationen, Materialien sowie (Zwischen-)Ergebnisse des Schulversuchs werden sukzessive veröffentlicht, um eine frühe Multiplikation von Anregungen und Praxisbeispielen, die eine intensivere und wirksamere Mitwirkung anstreben, zu erreichen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

3. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt zum Schuljahr 2021/2022 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2023/2024.

4. Modellschulen

¹Folgende Modellschulen haben sich erfolgreich beworben und nehmen am Schulversuch teil:

	Schulnamen	Schulnr.	Schulamt	Reg.-bez.
1	Johannes-Hess-Grundschule Burghausen	2329	Altötting	Obb
2	Grundschule Mühldorf a. Inn-Mößling	2708	Mühldorf a. Inn	
3	Josef-Dering-Grundschule Eichenau	2588	Fürstenfeldbruck	
4	Grundschule Karlsfeld an der Krenmoosstraße	2432	Dachau	
5	Heinrich-Braun-Grundschule Trostberg	2952	Traunstein	
6	Franziska-Hager-Grundschule Prien a. Chiemsee	2998	Rosenheim	
7	Grundschule Dorfen am Mühlanger	2199	Erding	
8	Grundschule München, Schererplatz 3	2246	München Stadt	
9	Grundschule München, Berg-am-Laim-Str. 142	2139	München Stadt	
10	Grundschule Stephansposching	3609	Deggendorf	Ndb
11	Grundschule Haidenhof	3527	Passau	Opf
12	Von-der-Tann-Grundschule Regensburg	4540	Regensburg	
13	Grundschule Teunz	4866	Schwandorf	
14	Kunigunden-Grundschule Bamberg	5507	Bamberg	Ofr
15	Grundschule Hof-Krötenbruck	5579	Hof	
16	Grundschule Coburg-Neuses	5557	Coburg	
17	Grundschule Ottensoos	6856	Nürnberger Land	Mfr
18	Stephani-Grundschule Gunzenhausen	6961	Weißenburg/ Gunzenhausen	
19	Grundschule Nürnberg Friedrich-Hegel-Schule	6594	Nürnberg Stadt	
20	Grundschule Bubenreuth	6774	Erlangen/ Erlangen- Höchstadt	
21	Grundschule Ipsheim	6893	Neustadt a.d.Aisch/ Bad Windsheim	
22	Grundschule Fürth, Hans-Sachs-Straße	6564	Fürth/ Fürth-Land	
23	Grundschule Wendelstein	6944	Roth/ Schwabach	Ufr.
24	Georg-Anton-Urlaub-Grundschule Thüngersheim	7967	Würzburg	
25	Friedrich-Fleischmann-Grundschule Marktheidenfeld	7860	Karlstadt	Schw
26	Grundschule Augsburg-Centerville-Süd	8553	Augsburg	
27	Leonhart-Fuchs-Grundschule Wemding	8849	Donau-Ries	
28	Bachtal-Grundschule Syrgenstein-Bachhagel	8693	Dillingen	
29	Grundschule Neu-Ulm-Stadtmitte	8757	Neu-Ulm	
30	Grundschule Weißensberg	8806	Oberallgäu	

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagungen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

³Die teilnehmenden Modellschulen erhalten ab dem Schuljahr 2021/2022 je eine Anrechnungsstunde für die Entwicklungsarbeit.

5. Durchführung und Rahmen

¹Der Schulversuch „Mitdenken! Mitreden! Mitgestalten! (MIT!) – SMV an Grundschulen“ wird vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) begleitet und von einem wissenschaftlichen Beirat sowie einem Projektbeirat beraten. ²Die Ergebnisse werden mit wissenschaftlicher Unterstützung evaluiert.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2024 außer Kraft.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2021 Nr. 613)

2230.1.3-K

Schulversuch Prüfungskultur innovativ

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. August 2021, Az. VII.3-BP7004.0/104

Die Stiftung Bildungspakt Bayern führt in Kooperation mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf der Grundlage der Art. 81 bis 83 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen den Schulversuch „Prüfungskultur innovativ“ nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durch:

1. Inhalte und Ziele

¹An Mittel- und Realschule sowie Gymnasium wird ein breites Spektrum digitaler Leistungserhebungen (ohne Abschlussprüfungen) erprobt. ²Die neuen Formate erfassen insbesondere diejenigen Kompetenzen, die für Studium und Beruf sowie die Bewältigung des Alltags in einer digitalisierten Welt notwendig sind.

³Die Erweiterung des Spektrums der Leistungsnachweise um digitale bzw. digital gestützte Formate führt zu einem konsequenten Einsatz digitaler Medien im Unterricht. ⁴Gleichermaßen ist es folgerichtig, dass Leistungserhebungen abbilden, wie – im Kontext von digital gestütztem Lernen – Medienkompetenz sowie informatisches Wissen vermittelt werden.

⁵Eine digital gestützte Prüfungskultur wirkt sich nicht nur nachhaltig auf Lehr- und Lernprozesse aus, sondern erweitert auch in pädagogisch-didaktischer Hinsicht die Bandbreite der Leistungsnachweise.

⁶Die genannten Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen innerhalb verschiedener Handlungsfelder erreicht werden:

- Identifikation und Erprobung geeigneter Formate für digital gestützte und auch kooperative Leistungserhebungen unter Beachtung der pädagogisch-didaktischen Anforderungen der jeweiligen Fächer;
- Klärung der rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen;
- Klärung der technischen Anforderungen;
- Entwicklung von datenschutzkonformen Verfahren zur digitalen Durchführung und Archivierung von Leistungserhebungen;
- Erarbeitung von Verfahren zur validen Beurteilung von Leistungen bei kooperativen und mediengestützten Aufgaben;
- Klärung von Möglichkeiten für schriftliche Leistungserhebungen im Distanzunterricht;
- Erstes Ausloten von Möglichkeiten digital gestützter Abschlussprüfungen unter Beachtung ihrer besonderen Bedeutung und der damit verbundenen Anforderungen.

2. Laufzeit

Der Schulversuch beginnt zum Schuljahr 2021/2022 und endet mit Ablauf des Schuljahres 2022/2023.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

3. Modellschulen

¹Folgende Schulen nehmen am Schulversuch teil:

	Schulnamen	Schulnr.	Reg.-bez.
	Mittelschulen		
1.	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Mittelschule Weilheim	2993	Obb.
2.	Mittelschule Burgkirchen a. d. Alz	2339	Obb.
3.	Mittelschule Neunburg v. W.	4843	Opf.
4.	Mittelschule Ebern	7730	Ufr.
5.	Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach	6690	Mfr.
	Realschulen		
6.	Staatliche Realschule Poing	0527	Obb.
7.	Staatliche Realschule Gauting	0476	Obb.
8.	Staatliche Realschule Schöllnach	0693	Ndb.
9.	Staatliche Realschule Arnstorf	0652	Ndb.
10.	Staatliche Realschule am Europakanal, Erlangen II	0686	Mfr.
	Gymnasien		
11.	Gymnasium Ottobrunn	0250	Obb.
12.	Gymnasium Pfarrkirchen	0257	Ndb.
13.	Gymnasium Casimirianum Coburg	0054	Ofr.
14.	Gymnasium Veitshöchheim	0969	Ufr.
15.	Gymnasium Königsbrunn	0137	Schw.

²Mit der Teilnahme am Schulversuch verpflichten sich die Modellschulen neben der zielgerichteten Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben zur regelmäßigen Teilnahme an Arbeitstagen sowie zur Mitarbeit an der Multiplikation und Evaluation der Ergebnisse.

³Die teilnehmenden Modellschulen erhalten ab dem Schuljahr 2021/2022 fünf Anrechnungstunden je Schule für die Entwicklungsarbeit.

4. Durchführung und Rahmen

Die Arbeit der Schulen wird von einem Projektbeirat mit Vertretern des ISB und der Schulabteilungen begleitet.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Adolf P r ä b s t
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 619)

2230.1.1.1-K

Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. September 2021, Az. II.1-BS4610.2/30

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage des § 46b Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichungen von den Bestimmungen der **Grundschulordnung** (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist:
 - 1.1 ¹Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 GrSO kann der Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG im Einzelfall auch noch nach Beginn des Schuljahres 2021/2022 nachgereicht werden, wenn die Schuleingangsuntersuchung von dem Gesundheitsamt nicht früher durchgeführt wurde. ²Im Falle des Satzes 1 ist der Nachweis der Schule unverzüglich nachzureichen.
 - 1.2 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts im Schuljahr 2020/2021 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 5 GrSO unberücksichtigt bleiben.
2. Abweichungen von den Bestimmungen der **Mittelschulordnung** (MSO) vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist:
 - 2.1 Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 2 MSO kann in begründeten Einzelfällen eine Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klasse auch dann erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 auch in einem späteren als im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.
 - 2.2 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts im Schuljahr 2020/2021 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 10 Abs. 1 Satz 5 MSO unberücksichtigt bleiben.
 - 2.3 ¹Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2020/2021 vergleichsweise wenige Leistungsnachweise erbracht haben, auf deren Grundlage die Festsetzung der Jahresfortgangsnote in einem Fach oder mehreren Fächern nicht erfolgen kann, soll im jeweiligen Fach eine Ersatzprüfung angeboten werden. ²Wird die Teilnahme an der Ersatzprüfung abgelehnt, wird anstelle der Jahresfortgangsnote gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 MSO eine Bemerkung in das Jahreszeugnis aufgenommen. ³Bei Durchführung einer Ersatzprüfung ist Folgendes zu beachten: ⁴Die Ersatzprüfung soll entsprechend der Art des Faches regelmäßig aus einem schriftlichen oder praktischen und nach Entscheidung der Schule einem zusätzlichen mündlichen Prüfungsteil bestehen. ⁵Die Ersatzprüfung ist der Schülerin oder dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Wochen vorher anzukündigen. ⁶Mit dem Termin der Ersatzprüfung ist der Prüfungsstoff bekannt zu geben. ⁷Die Ersatzprüfung kann im Schuljahr 2020/2021 bzw. für das Schuljahr 2020/2021 zählend je Fach nur einmal stattfinden und kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. ⁸Die Ersatzprüfung kann ausnahmsweise in den Sommerferien 2021, längstens jedoch – hier nur mit Einverständnis des jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamts – bis Ende September 2021 erfolgen. ⁹Das

Jahreszeugnis ist in diesen Fällen entsprechend später auszustellen oder ein bereits ausgestelltes Jahreszeugnis gegen Rückgabe zu ersetzen. ¹⁰Die Jahresfortgangsnote wird gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayEUG aus dem Ergebnis der Ersatzprüfung und den bisher erzielten Leistungen gebildet.

- 2.4 ¹Liegen keine ausreichenden Leistungsnachweise vor, um die für die Abschlussprüfung nach § 31 MSO bzw. für die besondere Leistungsfeststellung nach § 25 Abs. 1 und § 26 MSO erforderlichen Jahresfortgangsnoten valide bilden zu können, kann die Schülerin oder der Schüler wahlweise nach folgenden Modalitäten an der jeweiligen Prüfung teilnehmen: ²Teilnahme als andere Bewerberin oder anderer Bewerber nach § 28 MSO bzw. nach § 33 MSO oder Teilnahme an einer Ersatzprüfung in den betroffenen Fächern (siehe Nr. 2.12) und Erwerb des Abschlusses als reguläre Schülerin oder regulärer Schüler. ³Die Ersatzprüfung kann bei Bedarf im Einzelfall auch nach der Abschlussprüfung bzw. der besonderen Leistungsfeststellung in den Sommerferien 2021, längstens jedoch – hier nur mit Einverständnis des jeweils örtlich zuständigen Staatlichen Schulamts – bis Ende September 2021 erfolgen. ⁴Ein verbindlicher Antrag entsprechend welcher Modalität die Abschlussprüfung bzw. die besondere Leistungsfeststellung erfolgen soll, muss der Schule bis spätestens zum 21. Mai 2021 vorliegen.
- 2.5 ¹Liegen keine ausreichenden Leistungsnachweise vor, um die für den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule nach § 19 MSO erforderlichen Zeugnisnoten valide zu bilden, kann die Schülerin oder der Schüler wahlweise nach folgenden Modalitäten den Abschluss erreichen: ²Ablegen einer Prüfung nach den Vorgaben des § 21 MSO, die jedoch abweichend von der Regelung nicht nachträglich, sondern bereits im Juli des noch laufenden Schuljahres 2020/2021 durchgeführt wird, oder Teilnahme an einer Ersatzprüfung in den betroffenen Fächern (siehe Nr. 2.12) und Erwerb des Abschlusses als reguläre Schülerin oder regulärer Schüler. ³Ein verbindlicher Antrag nach welcher Modalität der Abschluss erreicht werden soll, muss der Schule bis spätestens zum 25. Juni 2021 vorliegen.
3. Abweichend von § 38 der **Wirtschaftsschulordnung** (WSO) vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) und durch § 9 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, können Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2020/2021 nicht teilgenommen haben, die Jahrgangsstufe wiederholen und die Abschlussprüfung im Schuljahr 2021/2022 ablegen.
4. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Pflegeberufe** (BFSO Pflege) vom 8. November 2019 (GVBl. S. 659, BayRS 2236-4-1-2-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist:
- 4.1 Abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 3 BFSO Pflege kann in Fächern mit fachpraktischen Anteilen auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.
- 4.2 Abweichend von § 20 Abs. 2 BFSO Pflege in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 3 BFSO Pflege kann die Note der praktischen Ausbildung im Zwischenzeugnis ohne praktischen Leistungsnachweis gebildet werden, wenn ein solcher in begründeten Ausnahmefällen pandemiebedingt nicht erhoben werden konnte.
- 4.3 Abweichend von § 36 Abs. 1 BFSO Pflege können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.

5. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 1 der **Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe** (BFSO HeilB) vom 18. Januar 1993 (GVBl. S. 35, BayRS 2236-4-1-4-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist, kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
6. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe** (BFSO Sprachen) vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist:
 - 6.1 Sofern eine praktische Prüfung gemäß § 18 Abs. 3 BFSO Sprachen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden kann bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
 - 6.2 Abweichend von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BFSO Sprachen können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht relevant sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben werden.
7. Abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 der **Berufsfachschulordnung Technische Assistenten Medizin/Pharmazie** (BFSO MTA PTA) vom 3. September 1987 (GVBl. S. 325, BayRS 2236-4-1-7-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
8. Abweichend von § 20 Abs. 4 Satz 1 der **Berufsfachschulordnung Podologie** (BFSO Podologie) vom 23. April 1993 (GVBl. S. 317, 854, BayRS 2236-4-1-8-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 13. August 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
9. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung** (BFSO) vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) und durch § 8 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist:
 - 9.1 Abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 3 BFSO kann in Fächern mit fachpraktischen Anteilen auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.
 - 9.2 Abweichend von § 40 Abs. 2 Nr. 6 BFSO kann im Fach Sport bzw. Sport- und Bewegungserziehung auf die Erhebung praktischer Leistungsnachweise verzichtet werden.
 - 9.3 Abweichend von § 58 BFSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.
10. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachschulordnung** (FSO) vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist:
 - 10.1 Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 3 FSO können in begründeten Ausnahmefällen weitere praktische Leistungsnachweise durch mündliche Leistungsnachweise ersetzt werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

- 10.2 Abweichend von § 25 Abs. 1 FSO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt werden.
11. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachakademieordnung** (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 9 der Verordnung vom 18. Juni 2021 (GVBl. S. 447) geändert worden ist:
- 11.1 Abweichend von § 17 Abs. 7 Nr. 1 FakO kann in begründeten Ausnahmefällen in fachpraktischen Fächern und im Fach Übungen mit Ausnahme des Faches Sozialpädagogische Praxis der praktische Leistungsnachweis durch einen mündlichen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- 11.2 ¹Abweichend von § 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 FakO und § 56 Abs. 1 Satz 1 und 2 FakO können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Studierenden mitgeteilt werden. ²Dies gilt entsprechend für Studierende, für die gemäß § 91 FakO die Bestimmung des § 29 Abs. 1 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakO SozPäd) Anwendung findet.
12. Sofern im Rahmen von Abschlussprüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen Hygienemaßnahmen einzuhalten sind, können in Schulordnungen vorgesehene reguläre Bearbeitungszeiten abweichend von den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Schulordnungen angemessen verlängert werden.
13. Die Regelungen in den laufenden Nummern 1 bis 12 gelten für die entsprechenden Förderschulen entsprechend.
14. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Begründung

Die weltweite SARS-CoV-2-Pandemie betrifft auch den Schulbereich in hohem Maße. Obwohl die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Frühjahrs und Sommers 2020 wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren konnten, waren schon im Schuljahr 2019/2020 in bisher nicht gekannter Weise Sonderregelungen von den Schulordnungen erforderlich, um faire Rahmenbedingungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler – insbesondere für die Ablegung von Prüfungsleistungen – gewährleisten zu können. Im Schuljahr 2020/2021 musste ein erheblicher Anteil der Unterrichtszeit als Distanzunterricht angeboten werden. Die Auswirkungen der Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs waren im Schuljahr 2020/2021 deutlich spürbar und fordern auch für das Schuljahr 2021/2022 Anpassungen.

Die Allgemeinverfügung nimmt deshalb in Ergänzung und Konkretisierung zu § 46b BaySchO unter anderem notwendige Anpassungen bei den Leistungserhebungen sowie pandemiebedingte Terminverschiebungen insbesondere im Bereich der beruflichen Schulen vor. Beispielsweise wird ermöglicht, die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, auch erst nach Beginn der Abschlussprüfung festzusetzen. Nur mit Hilfe von Terminverschiebungen und größerer Flexibilität bei der Erhebung von Leistungsnachweisen (unter anderem bezüglich des Zeitpunkts und der Art der Erhebung) können die weiterhin Folgen zeitigenden Beeinträchtigungen des regulären Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 ausgeglichen werden. Über allem steht der Grundsatz der Chancengleichheit. An die Ausgabe der Zeugnisse anknüpfende Entscheidungen müssen entsprechend verlegt werden.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Die Durchführung der praktischen bzw. fachpraktischen Ausbildung an beruflichen Schulen sieht sich angesichts der Pandemiesituation besonderen Herausforderungen gegenüber. In diesem Zusammenhang enthält die Allgemeinverfügung daher an verschiedenen Stellen notwendige Anpassungen der Schulordnungen. Unter anderem können in bestimmten Fällen praktische Leistungsnachweise durch andere Formen der Leistungserhebung ersetzt werden bzw. es wird in besonderen Fallkonstellationen ganz auf deren Erhebung verzichtet.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 637)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Aufnahme in die öffentlichen und privaten Wirtschaftsschulen für das Schuljahr 2022/2023

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 17. August 2021, Az. VI.4-BS9201.0-4/6/1

1. Aufnahmeverfahren

1.1 Die Aufnahme in die zwei-, drei- und vierstufige Wirtschaftsschule richtet sich nach Art. 44 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nach dem Zweiten Teil der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).

1.2 Die Anmeldung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern, welche keine Mittlere-Reife-Klasse besuchen, zur Aufnahme in die Vorklasse oder in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet mit Ausnahme des Übertritts mit dem Jahreszeugnis in der Zeit vom **21. Februar 2022 bis 25. Februar 2022** und/oder vom **28. März 2022 bis 8. April 2022** statt.

Die Anmeldefrist für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 der zweistufigen Wirtschaftsschule endet am **5. August 2022**.

1.3 Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule in allen anderen Fällen werden von den Wirtschaftsschulen bis **5. August 2022** entgegengenommen. Abweichend davon wird für die Fälle der unter Nr. 1.5.2 genannten Möglichkeit der Aufnahme durch den Nachweis des Erreichens der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO als spätester Anmeldetermin zur Aufnahme in die Wirtschaftsschule der **12. September 2022** festgelegt.

Die örtlichen Anmeldetermine werden von den Schulen festgelegt. An den öffentlichen Wirtschaftsschulen können spätere Anmeldungen in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

1.4 Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Schule anzumelden, in die sie aufgenommen werden wollen.

1.5 Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

1.5.1 das Original des Geburtsscheines oder der Geburtsurkunde oder ein amtlicher Lichtbildausweis und

1.5.2 für die drei- und vierstufige Wirtschaftsschule das Original des Zwischenzeugnisses der Mittelschule oder – in Ausnahmefällen – das Original des Jahreszeugnisses der Mittelschule, sofern mit diesem die Eignung nachgewiesen werden kann, ggf. ergänzt um das Original eines Nachweises über das Erreichen der erforderlichen Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Aufnahmeprüfung nach § 7 Abs. 2 MSO. Falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt, müssen die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen bzw.

1.5.3 für die zweistufige Wirtschaftsschule das Original des Zeugnisses über den qualifizierenden oder den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder – falls die Aufnahme nicht im Anschluss an den Besuch der Mittelschule erfolgt – die Originale der Zeugnisse der früher besuchten Schulen vorgelegt werden. Die Anmeldung kann auch mit dem Zwischenzeugnis der Jahrgangsstufe 9 der Mittelschule, der Realschule oder des Gymnasiums erfolgen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

2. Probeunterricht und Aufnahmeprüfung (drei- und vierstufige Wirtschaftsschule)

Soweit notwendig, wird für die Schülerinnen und Schüler ein Probeunterricht durchgeführt.

- 2.1 Der Probeunterricht für die Aufnahme in die Vorklasse und in die Eingangsstufe der drei- und vierstufigen Wirtschaftsschule findet am 2., 3. und 4. Mai und am 7., 8. und 9. September 2022 statt.
- 2.2 Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in höhere Jahrgangsstufen wird in der Regel in den letzten Tagen der Sommerferien durchgeführt. Die Schulleitung bestimmt den Zeitplan.
- 2.3 Schülerinnen und Schüler, die bereits am Probeunterricht einer Wirtschaftsschule teilgenommen haben, dürfen den Probeunterricht im selben Kalenderjahr nicht wiederholen.

3. Meldungen durch Schulen

- 3.1 Sämtliche Wirtschaftsschulen berichten dem Staatsministerium auf elektronischem Weg über das Ergebnis des Probeunterrichts. Die genaue Vorgehensweise und die Terminvorgabe für diese Online-Erhebung werden per KMS bekannt gegeben.
- 3.2 Die Formblätter 1 und 2 zur Ermittlung des Gesamtbedarfs an Lehrerwochenstunden an Wirtschaftsschulen (abzurufen unter <http://www.km.bayern.de/lehrer/schulleitungen/formulare-und-hinweise.html>) sind mit den endgültigen Schüler- und Klassenzahlen von den staatlichen und nichtstaatlichen Wirtschaftsschulen bis 23. September 2022 an die Regierungen zu senden.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 680)

Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2023 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2021, Az. VI.6-BS9500-6-7a.53 544

1. Die schriftliche Abiturprüfung 2023 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch: Mittwoch, 17. Mai 2023

Biologie: Freitag, 19. Mai 2023

Betriebswirtschaftslehre
mit Rechnungswesen: Freitag, 19. Mai 2023

Pädagogik/Psychologie: Freitag, 19. Mai 2023

Gestaltung-Praxis: Freitag, 19. Mai 2023

Physik: Freitag, 19. Mai 2023

Internationale Betriebswirtschaftslehre
und Volkswirtschaftslehre: Freitag, 19. Mai 2023

Gesundheitswissenschaften: Freitag, 19. Mai 2023

Mathematik: Montag, 22. Mai 2023

Englisch: Dienstag, 23. Mai 2023

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 24. April bis 12. Mai 2023 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2023 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Der schriftliche Teil der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Mittwoch, den 24. Mai 2023, von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist bis zum 1. März 2023 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule einzureichen.
Schüler, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens 15. Dezember 2022 dafür an einem Gymnasium anmelden.
5. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
6. Für die Prüfungsanforderungen sind die für die Berufsoberschule bzw. Fachoberschule erlassenen Lehrpläne in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

7. Zeugnisdatum für die Hochschulreife ist Freitag, der 7. Juli 2023. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Adolf P r ä b s t
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2021 Nr. 683)

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2023 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2021, Az. VI.6-BS9500-6-7a.53 528

1. Die schriftliche Fachabiturprüfung 2023 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch:	Mittwoch, 17. Mai 2023
Biologie:	Freitag, 19. Mai 2023
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen:	Freitag, 19. Mai 2023
Pädagogik/Psychologie:	Freitag, 19. Mai 2023
Gestaltung-Praxis:	Freitag, 19. Mai 2023
Physik:	Freitag, 19. Mai 2023
Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:	Freitag, 19. Mai 2023
Gesundheitswissenschaften:	Freitag, 19. Mai 2023
Mathematik:	Montag, 22. Mai 2023
Englisch:	Dienstag, 23. Mai 2023

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 24. April bis 12. Mai 2023 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2023 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 7. Juli 2023. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Adolf P r ä b s t
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 684)

Hinweise auf Bekanntmachungen

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Die Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl. S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2021 (GVBl. S. 83) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 15. Juni 2021 (GVBl. S. 378) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 524)

2032-K

Änderung der Bekanntmachung über die Zuordnung von im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ausgeübten Funktionen zu Ämtern der Bayerischen Besoldungsordnungen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2021, Az. II.5-BP4012.0/26

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 527)

2230.1.1.1-K

Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Private Handynutzung an Schulen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2021, Az. I.4-BO1350/145/144

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 533)

Jahresprogramm 2021/2022 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2021,
Az. IV.10-BO4344.0/4/22

Das Jahresprogramm 2021/2022 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. Juli 2021, Az. IV.10-BO4344.0/4/20 genehmigt.

Das Jahresprogramm ist auf der Homepage des Staatsinstituts unter dem Link <http://www.isb.bayern.de/ueber-das-isb/jahresprogramm/> abrufbar.

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 558)

2220.3-K

Änderung der Bekanntmachung Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften mit der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 28. Juli 2021,
Az. I.8-BK5000.0/15/2

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 573)

2236.5.1-K

Integrations-Vorklassen an Wirtschaftsschulen in Bayern (IVK-WS)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 13. Juli 2021,
Az. VI.4-BS9400.0-4/3/3

Stefan G r a f
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2021 Nr. 576)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Verordnungen

(BayMBI. 2021 Nr. 586)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung diverser beruflicher Schulordnungen

(BayMBI. 2021 Nr. 595)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Die Schulerrichtungsverordnung (SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl. S. 96, BayRS 2230-1-1-5-K), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVBl. S. 515) geändert worden ist, wurde durch Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung vom 7. Juli 2021 (GVBl. S. 475) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 596)

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes zur Bewältigung der Coronapandemie vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 433) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 605)

Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Art. 47 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, wurde durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 432) geändert.

(BayMBI. 2021 Nr. 606)

Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der EG-Richtlinienverordnung für Lehrer und weiterer Rechtsvorschriften

(BayMBI. 2021 Nr. 631)

2230.1.3-K

Schulversuch einjährige Erweiterung der Fachhelferausbildung an Berufsfachschulen für Alten- und Krankenpflegehilfe sowie an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. August 2021,
Az. VI.5-BS9400.10-7a.65 791

Adolf Pr ä b s t
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2021 Nr. 647)

Nichtamtlicher Teil

Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Zweite Ausschreibung der Stelle einer Schulleiterin/ eines Schulleiters m/w/d an der Von-Pelkhoven-Schule, mit angeschlossener vollstationärer Jugendhilfeeinrichtung, Antonia-Werr-Zentrum GmbH in 97509 St. Ludwig/Kolitzheim

An der Von-Pelkhoven-Schule, priv. Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung mit angeschlossener Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, in Trägerschaft der Antonia-Werr-Zentrum GmbH in St. Ludwig, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich zum 01.08.2022 die Stelle

der Schulleiterin/ des Schulleiters (m/w/d)

zu besetzen.

Die private Schulträgerin der Von-Pelkhoven-Schule ist die Antonia-Werr-Zentrum GmbH. Das stationäre schulische Angebot besteht aus zwei Schularten im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, die beide staatlich anerkannt sind. In der Mittelschule des Förderzentrums werden ausschließlich Mädchen/junge Frauen zum Teil in jahrgangsgemischten Klassen, vorwiegend nach dem Mittelschullehrplan (5 - 9) in Adaption zum Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, teilweise jedoch auch nach dem Rahmenlehrplan für den Förderschwerpunkt Lernen, unterrichtet. In der Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung werden BVJ-Schülerinnen und Auszubildende in Werker-berufen sowie in den Vollausbildungen unterrichtet. Zudem wird von der Förderberufsschule ein Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD) für die Regelberufsschulen im Einzugsgebiet des Förderzentrums angeboten. Das Förderzentrum bietet Unterstützung bei der Berufsorientierung und Berufswahl für schulpflichtige Mädchen bzw. junge Frauen an und begleitet die Übergänge in weiterführende Schulen.

Nähere Informationen zur Antonia-Werr-Zentrum GmbH entnehmen Sie bitte unserer Homepage: www.antonia-werr-zentrum.de

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit hohem Engagement, die dem umfassenden Leitungs- und Verantwortungsauftrag der beiden Schularten gerecht wird und mit der privaten Schulträgerin Antonia-Werr-Zentrum GmbH vertrauensvoll zusammenarbeitet.

Die Stelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Als Bewerberin/Bewerber kommen Studienräte/-innen im Förderschuldienst vorwiegend mit beruflichen Erfahrungen aus den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung sowie Lernen in Betracht.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Als Bewerber/in verfügen Sie über

- mehrjährige Erfahrungen in sonderpädagogischen Handlungsfeldern,
- mehrjährige Erfahrung in sonderpädagogischer Diagnostik und Gutachtenerstellung,
- Kompetenzen in der Beratung von Eltern, Lehrkräften und Fachkräften des Kollegiums, sowie zum Krisenmanagement und zur Deeskalation,
- die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung zur Sonderschulrektorin/ zum Sonderschulrektor (dienstliche Beurteilung mit entsprechender Verwendungseignung),
- mehrjährige Erfahrung in der Kooperation mit der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Jugendhilfeträgern
- Mitgliedschaft in einer christlichen Glaubensgemeinschaft und das Mittragen der christlichen Werte und Grundsätze.

Von den Bewerberinnen/Bewerbern erwarten wir insbesondere:

- Identifikation mit dem Leitbild der Einrichtung
- Eine heilpädagogische Haltung mit der Bereitschaft und Kompetenz, Mädchen und junge Frauen in schwierigen Schul- und Lebenssituationen zu begleiten und zu unterstützen und Spannungen und Belastungen auszuhalten und konstruktiv zu nutzen
- Führungs-, Organisations- und Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Flexibilität
- Erfahrungen in Leitungsaufgaben und in der (kollegialen) Personalführung
- Klarheit und Sicherheit in Entscheidungsprozessen
- Bereitschaft, die berufliche Tätigkeit im Rahmen von Supervision und kollegialer Beratung zu reflektieren
- Interesse und Engagement bei der Weiterentwicklung weiterführender Konzepte der beiden Schularten, insbesondere im Bereich des Übergangs Schule – Berufsvorbereitung und -ausbildung
- Verwaltungskennnisse. Wünschenswert wären fundierte EDV-Kennnisse oder zumindest eine hohe Bereitschaft, sich in die Schulstatistik (ASV und ASD) einzuarbeiten.
- Kommunikative und soziale Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit Angehörigen und externen Kooperationspartnern
- Kollegiale Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam der Einrichtung, dem Personal der heilpädagogisch-therapeutischen Wohngruppen und den Ausbilder/innen in den Betrieben. Wünschenswert ist auch die Bereitschaft zu einer verantwortungsvollen, interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam der Jugendhilfe- bzw. Gesamteinrichtung.
- Vorerfahrungen in der schulischen Bildung von Heranwachsenden

Wir bieten:

- Ein aufgeschlossenes, sich gegenseitig unterstützendes, interdisziplinär aufgestelltes Schulkollegium.
- Fundierte, teilweise verzahnte und aufeinander aufbauende Schulkonzepte/-programme.
- Ein multidisziplinäres Netzwerk an Fachkräften in der Gesamteinrichtung sowie insbesondere Trauma-pädagogische Konzepte.
- Ein stark ausgeprägtes Wir-Gefühl aller Mitarbeiter/innen in der Antonia-Werr-Zentrum GmbH.
- Gut aufeinander abgestimmte Prozesse und Schnittstellen der drei Säulen des Antonia-Werr-Zentrums (erzieherische Hilfen, Schule und Ausbildungsbetriebe), die seitens des Jugendhilfeträgers über ein Qualitätsmanagement mit QM-Handbuch dokumentiert sind.

Bei Bewährung in der Schulleitungsfunktion ist die Beförderung zur Sonderschulrektorin/zum Sonderschulrektor der Besoldungsstufe A14 Z durch die Regierung von Unterfranken vorgesehen.

Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/21

Für die Übertragung einer Funktion als Sonderschulrektor/in sind neben einer entsprechenden Verwendungseignung die vorgeschriebenen Bewertungsstufen in der aktuellen Dienstlichen Beurteilung gemäß den Beförderungsrichtlinien (KMBek vom 18.03.2011, KWMBI Nr. 8/2011) erforderlich.

Richten Sie bitte Ihre Bewerbung - gerne auch per Email - mit entsprechenden Anlagen bis zum **15.10.2021** an:

Frau Anja Sauerer
Geschäftsführerin und Gesamtleiterin
Antonia-Werr-Zentrum GmbH
Post Koltitzheim
97509 St. Ludwig

Email: anja.sauerer@antonia-werr-zentrum.de

Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

„Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7-8/2021)

Impulse für kreativen Unterricht

Schule und Unterricht während der Pandemie (Kohler) – Generation Corona? (Kohler/Hurrelmann) – Familien am Anschlag (Mittelstaedt) – Verbindungsprobleme (Gantner) – Fernunterricht aus der Sicht der Lernenden (Wacker/Unger) – Überfällige Innovationen oder bloßer Notbehelf? (Seitz) – Krisenmanagement oder langfristige Strategien? (Röwert/Lehmann) – Was kann und darf die Schule von Eltern erwarten? (Kohler) – Problem Schulabsentismus (Neuffer) – Echte digitale Bildung (Kohler/Dräger) – Das richtige Tool (Pingold/Wirth) – MySimpleShow (Erhardt) – Moodle für Hausaufgaben (Hartmann) – Englisch 8 – 10: An Elephant Sanctuary (Hamm) – Mathematik 5 -10: Spielerisch Kopfrechnen (Freund/Silberhorn) – Biologie 7 – 10: Die Fichte (Brauner) – Politik 8 – 10: Wie wird der Deutsche Bundestag gewählt (Freund) – Fächerübergreifend 6 – 9: Kinderarbeit und Kinderrechte (Freund) – Informationen und Bücher

Wolters Kluwer Deutschland, Kronach

„SchulVerwaltung“ (Nr. 9/2021)

Fachzeitschrift für Schulentwicklung und Schulmanagement

Mit Schülerinnen und Schülern in den Dialog treten (Brenninger/Lugert) – Corona und die Folgen: Lernförderung, aber nicht nur (Dr. Oechslein) – Schülerfahrten in der Zeit nach Corona?! (Teil 1) (Koller/Achatz) – Den digitalen Rückenwind zum Musterwechsel nutzen (Preußker/Prof. Dr. Schratz) – Online dezentraler Unterricht – (Härke) – Das Portal Distanzunterricht in Bayern (Pistor) – „Insights on Corona“ (Dierkes-Hartwig) – Aufzeichnen von Online-Unterricht durch Schülerinnen und Schüler (Dr. Schröder) – Informationen und Bücher

Kinderliteratur

V l c e k Katharina

Amazonien

Haupt Verlag, buchcontact@buchcontact.de, 72 Seiten, durchgehend farbig illustriert, gebunden, Fadenheftung, ISBN: 978-3-258-08226-4, 20,00 €

In „Amazonien“ entführt uns die Illustratorin Katharina Vlcek in den artenreichsten Lebensraum der Welt – den Regenwald am Amazonas. Anhand wunderbarer Zeichnungen und kindgerechter Texte präsentiert sie vier große Themengebiete: das Ökosystem Amazonas, Tiere und Pflanzen, Menschen im Urwald und die Regenwaldzerstörung.

Das prächtige Bildsachbuch bringt vor allem jüngere Leser*innen Flora und Fauna des Urwalds näher, erklärt Naturphänomene und ihre Zusammenhänge und berichtet von Verwandlungskünstlern und Symbiosen. So wird zum Beispiel erläutert, wieso sich hinter der langweiligen Fassade des Faultiers ein Wunder der Anpassung verbirgt, wieso der Arapaima-Fisch seine Jungen in den Mund nimmt und weshalb den Uakaris-Affen die Liebe ins Gesicht geschrieben ist. Erzählt wird aber auch von den Menschen in Amazonien. Wie sie sich ein Zuhause im Labyrinth der Flüsse geschaffen haben, was es mit schwimmenden Schulen auf sich hat oder wie das Leben in der Dschungelmetropole Manaus aussieht. Abschließend beschäftigt sich das Buch mit Fragen wie: Wie geht es dem Regenwald heute? Was hat das mit uns zu tun? Und was kann jeder von uns tun, um einen Beitrag zum Schutz des Regenwaldes zu leisten?

Dieses reich bebilderte All-Age-Bilderbuch über den Regenwald ist ein Muss für Naturliebende von 9 bis 99 Jahren!

Schulrecht

SchulRecht PLUS **Berufliches Schulwesen in Bayern**

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. Juli 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 211, Art.-Nr. 66249211, 131,31 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält das **neu gefasste Berufsbildungsgesetz** sowie die im Schuljahr 2021/22 geltenden grundlegenden **Vorschriften für die Klassen der Berufsvorbereitung und Berufsin-
tegration** sowie zur **sprachlichen Förderung der Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schu-
len**.

SchulRecht PLUS **Berufliches Schulwesen in Bayern**

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 01. September 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 212, Art.-Nr. 66249212, 168,21 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält die Änderungen des **BayEUG**, der **BaySchO**, der **BSO**, der **BFSO** und der **WSO**, die durch die Einführung des neuen Faches „**Islamischer Unterricht**“ veranlasst sind. Darüber hinaus wurde die **BaySchO** bei den Vorschriften zur **Elternvertretung**, bei den **Sondervorschriften der Corona-Pandemie** und in **Anlage 2** geändert. Weitere Änderungen betreffen die **FOBOSO**, die **BFSO Sprachen** und die **BFSO HeilB**.

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: Juli 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 240, Art.-Nr. 66243240, 165,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die neueste Fassung der **Allgemeinverfügung** zur Änderung der Schulordnungen infolge der **Corona-Pandemie**,
- die neue **Dienstanweisung für die Fachberatung** und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen,
- die Aktualisierung der Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen (**FAZR**),
- die neuen **Richtlinien für die dienstliche Beurteilung** und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern und
- die zum 1.8.2021 in Kraft tretende Änderung der **Studentafel der Realschule**

Das Schulrecht in Bayern

Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: August 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 241, Art.-Nr. 66243241, 78,90 €

Herausgegeben von

Prof. Dr. Josef Franz Lindner, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

Dr. Helmut Stahl, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

die neueste Fassung

- des **Infektionsschutzgesetzes**,
- der **Schülerbeförderungsverordnung**, und
- der KMBek über **Gebundene Ganztagsangebote** an Schulen.

Neu aufgenommen wird die **Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen**.

Förderschulen in Bayern

Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. August 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 151, Art.-Nr. 66247151, 179,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die 151. Lieferung bringt den Dirnaichner/Gössl auf den Rechtsstand 1. August 2021.

Folgende Inhalte wurden neu eingefügt:

- 15.15 – Weiterentwicklung u. Neustrukturierung der Berufsvorbereitung
- 15.60 – Ganztagsangebote – Einführung
- 15.61 – Richtlinie zum beschleunigten Infrastrukturausbau
- 15.62 – Ganztagsangebote – Koordinatoren
- 15.63 – Ganztagsangebote – Mittagsverpflegung
- 15.64 – Beurlaubung von der Teilnahme am offenen Ganzttag
- 15.65 – Ganztagsangebote – Beaufsichtigung
- 15.66 – Ganztagsangebote – außerunterrichtliche Angebote
- 15.68 – Antragsverfahren gebundene Ganztagsangebote – staatlich
- 15.69 – Antragsverfahren gebundene Ganztagsangebote – privat
- 15.70 – Mittagsbetreuung
- 18.45 – COVID-19
- 24.10 – Übersicht Abschlüsse
- 24.15 – Nachholung von Abschlüssen
- 24.20 – Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule
- 24.30 – Besondere Leistungsfeststellung

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. Juli 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 254, Art.-Nr. 66190254, 106,38 €

Die Gesetzgeber waren nicht untätig, so dass das BayBesG und eine Reihe weiterer Gesetze insbesondere mit Relevanz im kommunalen Bereich zu aktualisieren war. Mit den Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern wurde eine VV geändert, die in der Praxis hohe Bedeutung hat, da nirgendwo soviel Streit entstehen kann, wie bei Beurteilungen. Dr. Pflaum hat die Kommentierung zum Zwangspensionierungsverfahren (Art. 66 BayBG) aktualisiert, Herr Holzner die Regelungen zum Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen (Art. 9 LlbG) und zur Ausbildungsqualifizierung (Art. 37 LlbG). Eine inhaltlich nicht überzeugende Entscheidung des BayVG vom 12.05.2021 (3 CE 21.141, WKRS) zwang Dr. Kathke zur Überarbeitung des Art. 21 LlbG, da Regelungen für schwerbeschädigte Menschen im Beförderungswesen beanstandet wurden.

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: 1. September 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 255, Art.-Nr. 66190255, 100,20 €

Aus den aktualisierten Normen verdient diesmal das BeamtStG besonders hervorgehoben zu werden. Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbilds von Beamtinnen und Beamten sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 28. Juni 2021 (BFBl. I S. 2250) präzisiert im neuen § 34 Abs. 2 BeamtStG ausführlich die Anforderungen an Beamte, die gemäß § 7 Abs. 1 BeamtStG neu auch bei der Einstellung zu beachten sind. Weiter waren im Gesetzesteil diesmal das LlbG, das BPersVG – hinsichtlich der für die Länder geltenden Vorschriften – zu aktualisieren. Insbesondere zu erwähnen sind außerdem die Kommentierungen zu § 45 BeamtStG (Fürsorge), § 47 BeamtStG (Nichterfüllung von Pflichten) und § 48 BeamtStG (Pflicht zum Schadensersatz) von Dr. Pflaum sowie zu Art. 97 BayBG (Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen) von Frau Verleger und zu Art. 10 LlbG (Übertragung höherwertiger Dienstposten) von Dr. Kathke. Herr Speckbacher hat die Musterbescheide zur Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit von Amts wegen bzw. auf Antrag auf den aktuellen Stand gebracht.

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 180, September 2021, Art.-Nr. 67077180, 115,26 €

Mit dieser Lieferung werden folgende Tarifverträge auf den aktuellen Stand gebracht:

- TVöD – Durchgeschriebene Fassung für den Bereich Verwaltung (TVöD-V)
- Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V)
- Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im öffentlichen Dienst (TV Fahrradleasing)
- Tarifvertrag über eine Corona-Sonderprämie Öffentlicher Gesundheitsdienst (TV Corona-Sonderprämie ÖGD)
- Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Allgemeiner Teil (TVAöD – AT)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil BBiG (TVAöD BT BBiG)
- Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes – Besonderer Teil Pflege (TVAöD BT Pflege)
- Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD)

Des Weiteren werden die folgenden Vorschriften aktualisiert:

- Verbandsinterne Lohn Tabellen Wald (VLW) des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze – Schulordnungen – Lehrerdienstrecht – weitere Vorschriften (KMBek, KMS)

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, CD-ROM, 80. Ausgabe, Rechtsstand: 1. August 2021, Art.-Nr. 67167079, ISBN 978-3-556-00680-1, 126,95 €

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert.

Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemeinbildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Schulverwaltung

Schul-Computer

EDV-Handbuch für die Schulverwaltung

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Rechtsstand: August 2021, Aktualisierungslieferung Nr. 97, Art.-Nr. 66329097, 134,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Klaus Halden**,
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München
Ulrich Freiberger, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,
Hans Hofer, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),
Florian Ostermeier, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV.

Zur Unterstützung der Benutzer des Schulverwaltungsprogramms ASV hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus das **ASV-Wiki** aufgebaut (Online-Handbuch und Informationssystem). Hier können Informationen abgeholt werden, für immer wiederkehrende Vorgänge sind Beschreibungen hinterlegt. Die Praxishinweise unter Kennzahl 50.15 dienen der optimalen Nutzung dieser Online-Hilfe. Unter Kennzahl 66.13 finden Sie hilfreiche Informationen zur Nutzung von **Powerpoint** Version Office 365 (mit Office 2019) und unter Kennzahl 66.15 zur Nutzung von **Excel** Version Office 365 (mit Office 2019).

Aktenplan für Registraturen der Schulen

Ergänzbare Sammlung mit Einführung, Hinweisen zu Aktenführung und –verwaltung, Aktenpläne A und B sowie ausführlichem Stichwort-ABC

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, www.wolterskluwer.de, Aktualisierungslieferung Nr. 44, 01. September 2021, Art.-Nr. 66292044, 97,90 €

Bearbeitet von **Horst Gehringer**, Diplom-Archivar (FH)
Archivdirektor, Leiter des Stadtarchivs Bamberg

Diese Lieferung beinhaltet u. a.:

12.99 Digitalisierung von Archiv- und Bibliotheksgut

Teil 2 Stichwort-ABC (F-Z)

Impressum

Herausgeber:

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

www.regierung.unterfranken.bayern.de